

Polizeiposten<sup>1)</sup> Rothenburg/OL

Tagebuch-Nr.: 49/2002

02929 Rothenburg/OL, den 4.3.2002

Südstraße 21 - Tel.: 035891/74462

An das  
Amtsgericht<sup>2)</sup> Weißwasser  
Am Marktplatz 1  
02943 Weißwasser

**E i l t   s e h r !**

Vermerk

Der Schreinermeister *Wendelin Hauser* ist gestern, Sonntagabend, um 20.30 Uhr nach einem auffallend kurzen Krankenlager in seiner Wohnung in Rothenburg/OL, Marktplatz 3, unerwartet verstorben.

Wie man sich in der Stadt erzählt, war Hauser noch am Tage zuvor wie am Tage des Todes bei voller Gesundheit, aß auch gestern noch mit Appetit und recht stark zu Mittag. Erst nach Tisch wurde er plötzlich von heftigen Leibschmerzen, verbunden mit Kopfweh, Übelkeit und krampfartigen Zuckungen befallen; und diese Erscheinungen führten nach wenigen Stunden zum Tode. Da Hauser ein dicker Mann von untersetztem, schweren Körperbau war, so lag die Gefahr eines Schlaganfalls bei ihm nahe. Aber die Krankheitserscheinungen stimmten, soweit sich beurteilen läßt, mit dieser Annahme nicht überein. Auch soll er immer vorsichtig und mäßig gelebt haben, insbesondere wenig und auch an seinem letzten Tage nicht viel Alkohol zu sich genommen haben.

Unter diesen Umständen schien es mir von Bedeutung, daß mir der Hausnachbar und nächste Bekannte des Verstorbenen, der Zigarrenhändler *Leopold Eck*, wohnhaft Marktplatz 2, der täglich im Hause verkehrte und auch an diesem Sonntag zum Mittagessen bei Hauser zu Gaste gewesen ist, die Vermutung mitteilte, die Todesursache möge wohl in dem Genusse von verdorbenem Schweinefleisch zu finden sein. Der Verstorbene habe mittags in großer Menge solches gegessen. Die Nachforschungen, die ich sofort anstellte, ergaben, daß das Schweinefleisch von dem Metzgermeister *Adolf Steiger* in Rothenburg/OL, Marktplatz 21, bezogen worden war, der schon einmal vor ca. drei Jahren wegen Vergehens gegen das Lebensmittel- und Bedarfsmittelgesetz (LMBG) bestraft worden ist.

Steiger bestritt zwar entschieden eine Schuld an dem Tode Hausers.<sup>3)</sup> Ich habe ihn jedoch bestimmt, sich zur weiteren Verantwortung dem Amtsgericht zu stellen<sup>4)</sup>, und zwar – da Gefahr im Verzuge – bereits heute 14.00 Uhr.

Hauser hinterläßt eine Ehefrau und ein noch sehr kleines Kind. Er hatte sich erst vor einigen Jahren – in ziemlich reifem Alter – verheiratet.

Eine ärztliche Behandlung hat nicht stattgefunden. Der Hausarzt *Dr. Alois Riedinger* aus Rothenburg/OL, Horkaer Str. 14, erschien, als der Tod schon eingetreten war.

*Karl Gustav Gerber*, Polizeiobermeister

Az.: 2 Gs 26/2002

Amtsgericht Weißwasser

Eingegangen den: 4.3.2002

*Christ, JS.*

**Protokoll<sup>6)</sup>**  
**über eine Vernehmung in nichtöffentlicher Sitzung**

Sitzungsbeginn: 14.05 Uhr  
Sitzungsende: 14.20 Uhr

in der Strafsache

gegen

Adolf Steiger,  
geboren am 13.2.1951 in Niesky,  
wohnhaft in Rothenburg/OL, Marktplatz 21,

wegen

Vergehen gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG)<sup>7)</sup>.

Anwesend:

Richter am Amtsgericht Bannwarth  
Justizsekretär Christ

als Richter  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zu dem Termin war erschienen:  
der Beschuldigte Adolf Steiger

Über die persönlichen Verhältnisse vernommen<sup>8)</sup>, erklärte der Beschuldigte:

Ich heiße Adolf Steiger, bin am 13.2.1951 in Niesky geboren, verheirateter Metzgermeister, wohnhaft in Rothenburg/OL, Marktplatz 21. Ich bin bereits einmal, nämlich im Jahre 1999, wegen Vergehens gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 50 DM verurteilt worden.

Dem Beschuldigten wurde eröffnet, daß ihm zur Last gelegt werde, wissentlich einen Gegenstand als Lebensmittel in den Verkehr gebracht zu haben, dessen Verzehr geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu schädigen – Vergehen gegen § 51 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 8 Nr. 2 LMBG.

Der Beschuldigte wurde auf die ihn belastenden Umstände hingewiesen.

Sodann wurde der Beschuldigte belehrt<sup>9)</sup>, daß es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen sowie jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, und daß er zur Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen könne.

Der Beschuldigte wurde auf die Bedeutung eines vor dem Richter abgelegten Geständnisses hingewiesen.

Der Beschuldigte erklärte:

Ich muß die Beschuldigung Ecks, daß ich durch nachlässiges Verhalten in meinem Gewerbe zum Tod des Wendelin Hauser beigetragen habe, mit Entschiedenheit zurückweisen. Eck kann zu derselben schlechterdings nur dadurch gekommen sein, daß ich vor drei Jahren die schon angegebene Vorbestrafung erlitten habe. Zum Beweise dafür, daß das Fleisch des Schweins, das ich vergangenen Freitag geschlachtet und diesen und den folgenden Tag verkauft habe, vorschriftsmäßig untersucht und gut befunden war, lege ich hiermit den amtlichen Schlachtschein vor. Zu meiner Entlastung habe ich einen weiteren Kunden von mir, den Schuhmacher Heitzmann, mitgebracht,<sup>10)</sup> der, wie andere Personen, die ich auf Verlangen namhaft machen kann, von demselben Tiere Fleisch bezogen und von dessen Genuss keinerlei üble Folgen an sich und seiner Familie verspürt hat.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Adolf Steiger*

Hierauf trat vor:

Konstantin Heitzmann, 43 Jahre alt, verheirateter Schuhmachermeister, wohnhaft in Rothenburg/OL, Priebuser Str. 26,  
– mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert –

und erklärte – nach Belehrung gem. § 57 StPO<sup>11)</sup> – folgendes:

Ich habe vergangenen Samstag von Steiger frisches Schweinefleisch gekauft und dasselbe mit meiner Familie gestern, am Sonntag, in gebratenem Zustande verzehrt. Keiner von uns hat üble Folgen verspürt. Von einigen meiner Bekannten weiß ich das gleiche. Überhaupt hätte wohl Eck nichts gegen Steiger gesagt, wenn er es nicht nötig gehabt hätte.

Auf Befragen, was er damit sagen wolle:

Nun, ich mag mich nicht näher in Ecks Verhältnisse mischen und weiß auch nicht, wieviel er Werg am Rocken hat. Aber das weiß ich, daß in der ganzen Stadt gesprochen wird, er sei selbst schuld an Hausers Tode und halte es mit dessen Frau. Mehr will und kann ich nicht sagen.<sup>12)</sup>

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Konstantin Heitzmann*

*Bannwarth, Ri.a.AG Christ, JS.*

Amtsgericht Weißwasser

Weißwasser, den 4.3.2002

#### Vermerk

Da auf fernmündliche Rückfrage auch POM Gerber infolge zwischenzeitlich eingezogener Erkundigungen das Bestehen des von Heitzmann angedeuteten Gerüchts bestätigt, wird bis auf weiteres von ferneren Ermittlungen in der bisherigen Richtung abgestanden und beschlossen, zunächst die Todesursache genauer festzustellen. Nach entsprechender fernmündlicher Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft Görlitz sowie Terminabstimmung mit dem Leiter des Instituts für Rechtsmedizin der Technischen Universität Dresden, Prof. Dr. Zimmer, und dem Martin-Ulbrich-Haus in Rothenburg/OL ergeht folgender

#### **Beschluß:**<sup>13)</sup>

In vorstehender Sache wird nach §§ 87 Abs. 2 u. Abs. 4 S. 1, 89; 162, 165 StPO für den am 3.3.2002 in Rothenburg/OL verstorbenen Wendelin Hauser die richterliche Leichenöffnung durch Prof. Dr. Zimmer, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin der Technischen Universität Dresden, und Dr. Hermann, wissenschaftlicher Angestellter daselbst, angeordnet und auf Dienstag, den 5.3.2002, 9.30 Uhr, in Rothenburg/OL, Martin-Ulbrich-Haus (Orthopädische Klinik), Horkaer Str. 21, anberaumt.

*Bannwarth, Ri.a.AG*

## **Protokoll über eine Leichenöffnung**

in der Strafsache

gegen

Adolf Steiger,  
geboren am 13.2.1951 in Niesky,  
wohnhaft in Rothenburg/OL, Marktplatz 21,

wegen

Vergehens gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG).

Anwesend:

Ri.a.AG Bannwarth als Richter  
JS. Christ als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
StA Maurer als Beamter der Staatsanwaltschaft

sowie ferner

1. Prof. Dr. med. Zimmer, Institut für Rechtsmedizin der Technischen Universität Dresden
2. Dr. med. Hermann, Institut für Rechtsmedizin der Technischen Universität Dresden
3. POM Gerber, Polizeiposten Rothenburg/OL

Die Sachverständigen wurden darauf hingewiesen, daß das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten ist sowie nach §§ 72, 57 StPO belehrt.

Die zu 1 und 2 Genannten werden zur Person vernommen. Sie erklären:

Zu 1: Ich heiße Otto Zimmer, bin 63 Jahre alt, Prof. Dr. med. und Leiter des Instituts für Rechtsmedizin der Technischen Universität Dresden.

Zu 2: Ich heiße Moritz Hermann, bin 52 Jahre alt, Dr. med. und wissenschaftlicher Angestellter am Institut für Rechtsmedizin der Technischen Universität Dresden.

Auf Befragen erklärt POM Gerber, daß es sich bei der vorliegenden Leiche um jene des am 3.3.2002 in Rothenburg/OL verstorbenen Schreinermeisters Wendelin Hauser handelt.<sup>14)</sup>

Es wurde angeordnet, daß die Rechtsmediziner den Befund der Leichenschau und Leichenöffnung zu Protokoll geben sollten.

Die äußere Besichtigung der Leiche ergab folgendes:

Die Leiche ist die eines 1,65 m großen, ca. 45 Jahre alten, kräftig entwickelten Mannes. Das Haar ist dunkelbraun, die Haut blassgelb. Die Gelenke sind unbeweglich, was dafür spricht, daß Totenstarre vorhanden ist. Der Verwesungsgeruch ist noch nicht erheblich vorgeschritten. In den geschlossenen Augen ist die Pupille auffallend erweitert. Der Bauch ist stark aufgetrieben. An den abhängigen Partien befinden sich zahlreiche blaurote Totenflecke.

Es wurde hierauf die Haut vom Kinn bis zum Unterleib gespalten und die innere Besichtigung mit folgenden Ergebnissen vorgenommen:

In den stark entwickelten Fettpolstern sind zahlreiche Blutaustritte wahrnehmbar. In der Bauchhöhle befinden sich regelmäßig gelagerte Gedärme, die eine hellrote Färbung zeigen. Was

a) die Bauchhöhle angeht, so werden um den untersten Teil der Speiseröhre über den Magenmund sowie um den Zwölffingerdarm doppelte Ligaturen gelegt und beide Organe zwischen denselben durchschnitten. Hierauf wird der Magen mit den Teilen des Zwölffingerdarms sorgfältig herausgenommen. Der Magen ist äußerlich hellrot gefärbt. Mittels eines Schnittes wird der Magen geöffnet, wobei ein charakteristischer

Giftgeruch, etwa von Blausäure usw., nicht bemerkbar war. Der Mageninhalt besteht in einer dünnen, breiartigen Flüssigkeit, in welcher Fleischstückchen und Gemüse enthalten sind. Die Schleimhaut des Magens ist stark gerötet und überall mit Blutaustritten durchsetzt. Die ganz herausgelöste Speiseröhre zeigt, nachdem sie durchschnitten worden, nur schwache Röte. Der Dünndarm, der seiner ganzen Länge nach aufgeschnitten wird, zeigt im allgemeinen mäßige Rötung, doch an einzelnen Teilen stärkere Färbung mit ziemlich starken Blutaustritten. Dasselbe zeigt sich bei dem aufgeschnittenen Dickdarm. Die übrigen Teile: Harnblase, Leber, Milz, Nieren zeigen nichts Regelwidriges. Während der Sektion

b) der Brusthöhle ergossen die Hautvenen beim Einschneiden der fettreichen Haut reichlich dunkles, sehr dünnflüssiges Blut. Eben solches ergießen beim Einschneiden auch die Lungen, die grau marmoriert, auf der Rückenfläche dunkel blaurot, sich beim Anfassen knisternd erwiesen. In der rechten Herzkammer befand sich eine ziemliche Menge, in der linken nur wenig flüssiges schwärzliches Blut und keine Spur von Blutgerinnsel. Endlich wird

c) die Kopfhöhle mittels eines vom linken zum rechten Ohr über den Scheitel geführten Schnittes durch Durchschneidung der weichen Kopfbedeckungen vorschriftsmäßig eröffnet. Letztere wurden zurückgeschlagen und nach vorn und hinten abgezogen. Sie zeigten nichts Abnormes. Das Schädeldach ist bis zu 0,5 cm dick. Die harte Hirnhaut ist auf der Innenseite unverändert. In den weichen Hirnhäuten zeigt sich eine kleine Blutunterlaufung, im übrigen ist das Gehirn normal. Auf Durchschnitte ergeben sich nur wenige Blutpunkte. Das Kleinhirn läßt nichts Regelwidriges erkennen.

Auf Grund des Sektionsbefundes gaben die unterzeichnenden Ärzte ihr

#### Gutachten

dahin ab: Nach der Leichenöffnung ist der Genuß eines bestimmten gesundheitszerstörenden Stoffes, insbesondere eines Giftes nicht mit Sicherheit nachweisbar. Immerhin aber ist die Annahme einer Vergiftung durch die Ergebnisse der Obduktion nicht ausgeschlossen. Im Gegenteil deutet auf eine solche der Umstand hin, daß das Blut seine Gerinnbarkeit verloren hat, schwärzliche und dünnflüssige Beschaffenheit angenommen hat – Symptome, die auf eine Aufhebung des Atmungsprozesses, der Erstickung ähnlich, schließen lassen, wie solche festgestelltermaßen die Wirkung mancher Gifte zu sein pflegt. Das Vorhandensein solcher Substanzen im Körper könnte nur durch chemische Untersuchung nachgewiesen werden.

#### **Verfügung des Vorsitzenden:**

Die Sachverständigen bleiben gem. § 79 StPO unvereidigt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Prof. Dr. Zimmer*     *Dr. Hermann*

Zu Händen des Gerichts wurden genommen:

1. in einem Glas: Magen, Mageninhalt, Speiseröhre und ein Teil des Zwölffingerdarms;
  2. in einem zweiten Glas: Teile der Leber, Milz und Nieren;
- beide Gläser wurden verschlossen, versiegelt und besonders überschrieben.

Nach Beendigung der Sektion wurde seitens der Staatsanwaltschaft die Beerdigungserlaubnis erteilt<sup>15)</sup>. Sodann ergeht auf Antrag der Staatsanwaltschaft folgender

#### **Beschluß**

1. Da nach der Leichenöffnung der Verdacht einer Vergiftung mindestens nicht ganz unbegründet ist, wird nach §§ 91 Abs. 1, 87 Abs. 4 S. 1, 73 StPO die chemische Untersuchung der Leichenteile Hausers durch Prof. Dr. Franz Krause, Chemische Landesuntersuchungsanstalt Dresden, als Sachverständigen angeordnet.
2. Nach §§ 103, 105 StPO<sup>16)</sup> sind die Wohnräume des verstorbenen Wendelin Hauser und dessen Ehefrau in Rothenburg/OL, Marktplatz 3, auf Reste der von Wendelin Hauser am 3.3.2002, insbesondere zu Mittag, genossenen Speisen und Getränke sowie auf Giftstoffe, welche dem

Essen des Wendelin Hauser beigefügt worden sein könnten, zu durchsuchen; entsprechende Gegenstände sind nach § 94 StPO<sup>17)</sup> zu beschlagnahmen.<sup>18)</sup> Durchsuchung und Beschlagnahme können durch die freiwillige Herausgabe der Gegenstände abgewendet werden.

Gründe:

Aufgrund der Umstände des plötzlichen Ablebens des Wendelin Hausers, der Ergebnisse der Leichenöffnung vom 5.3.2002 sowie der Zeugenaussage des Konstantin Heitzmann vom 4.3.2002 besteht der Verdacht, daß Wendelin Hauser infolge einer Giftgabe zu Tode gekommen ist. Es ist anzunehmen, daß eine etwaige Giftbeibringung über das Essen erfolgte und in der Ehwohnung noch Essensreste aufgefunden werden können. Des weiteren ist hiernach zu vermuten, daß in der Wohnung noch Giftstoffe oder gesundheitsschädliche Substanzen, wie sie dem Wendelin Hauser verabreicht worden sind, bzw. Behältnisse vorhanden sind, die zu deren Verwahrung dienen.<sup>19)</sup> Den fraglichen Gegenständen kommt Beweisbedeutung für das Verfahren zu.

Sodann werden die Akten der Staatsanwaltschaft zur weiteren Veranlassung übergeben.

Rothenburg/OL, den 5.3.2002     *Bannwarth, Ri.a.AG*     *Christ, JS.*

---

Staatsanwaltschaft Görlitz

Görlitz, den 5.3.2002

Verfügung

1. Register Eintrag 201 Js 233/2002
2. Karte rot
3. Vermerk: Nach telefonischer Mitteilung durch POM Gerber, Polizeiposten Rothenburg/OL, ergab die Durchsuchung der Wohnung der Eheleute Hauser folgendes:<sup>20)</sup>  
Mit Einverständnis von Frau Hauser wurden zwei Geschirre mit Überbleibseln von Fleisch und Gemüse sichergestellt; Flaschen oder Gläser mit Getränke- resten waren nicht mehr vorhanden.  
Im übrigen wurde die Wohnung mit Unterstützung von Dr. Hermann sorgfältig nach vorhandenen Giftstoffen durchsucht. Es konnte jedoch nichts Verdächtiges aufgefunden werden, insbesondere keine Flaschen mit Gift oder gesundheitsschädlichen Substanzen.
4. Die vorbezeichneten beiden Geschirre sind in Verwahrung zu nehmen.<sup>21)</sup>
5. Zusammen mit den vom Gericht übernommenen zwei versiegelten Gläsern mit den der Leiche entnommenen Bestandteilen sind vorstehende, in zwei verschlossenen Geschirren verwahrte Speisenüberreste zusammen mit einer Abschrift des Sektionsprotokolls vom 5.3.2002 gemäß Gerichtsbeschuß vom 5.3.2002 zu gefälliger Untersuchung und Begutachtung an Prof. Dr. Franz Krause, Chemische Landesuntersuchungsanstalt Dresden, zu übersenden und zwar mit dem dringenden Ersuchen, die Untersuchung unverzüglich vorzunehmen, da Gefahr im Verzuge begründet ist.

*Maurer, Staatsanwalt*

*Nr. 1-2, 4-5 erledigt und zwei Gläser mit Leichenteilen (s. Sektionsprotokoll v. 5.3.2002) unter Nr. 573 sowie obige Geschirrteile (s. Nr. 4 d. Vfg) unter Nr. 574 in das Effektenverzeichnis eingetragen.<sup>22)</sup>*  
6.3.02     *Mirus, JAng.*

## Gutachten

Der Staatsanwaltschaft Görlitz beehre ich mich, im folgenden das von mir eingeforderte Gutachten zu erstatten:

### Untersuchung der Leichenteile

Die Leichenteile befanden sich in zwei versiegelten und mit Pergamentpapier verschlossenen Glasgefäßen. Das erste Gefäß enthielt Teile von Magen, Mageninhalt, Speiseröhre und Zwölffingerdarm. In dem zweiten Gefäß befanden sich Stücke von Leber, Milz und Nieren. Der Inhalt war durch Aufschriften bezeichnet. Beim Öffnen der Gefäße machte sich kein anderer als der gewöhnliche Leichengeruch bemerkbar. Insbesondere war ein Geruch von Blausäure, wie nach Ausweis des Sektionsprotokolls schon bei der Obduktion festgestellt, nicht zu bemerken.

#### 1) Prüfung auf flüchtige Gifte

Zunächst wurden von dem breiigen Inhalte vom Magen und Zwölffingerdarm aus dem ersten Glasgefäße 60 Gramm in einen Kolben gebracht und mit dem gleichen Volumen Wasser verdünnt. Da die Reaktion stark sauer war, wurde keine Säure mehr zugesetzt, sondern direkt destilliert. Das Ende des vorgelegten Kühlers mündete auf dem Boden einer großen Reagieröhre, in welcher 1 bis 2 ccm destilliertes Wasser sich befanden. Die Destillation wurde fortgesetzt, bis etwa 12 ccm Flüssigkeit in der Vorlage sich angesammelt hatten. Ein Teil des Destillates wurde mit 2 Tropfen Ferro-Sulfat-Lösung und einigen ccm Natronlauge zunächst gut geschüttelt und schließlich gelinde erwärmt, dann mit Salzsäure angesäuert. Die Flüssigkeit färbte sich jedoch nicht blaugrün; auch setzten sich beim Stehen über Nacht keine Flockenniederschläge von Berlinerblau am Boden des Gefäßes ab. Da auch eine zweite chemische Prüfung (mit Hilfe der Rhodan-Reaktion) zu keinem Ergebnis führte, so kann festgestellt werden, daß Blausäure (Zyankalium) nicht vorhanden war. – Ebenso wenig fanden sich andere flüchtige Gifte, wie Chloroform, Karbolsäure u.a. vor. Eine mit 60 Gramm der Leichenteile aus Gefäß 1 und 2 nach Ansäuern mit Schwefelsäure in einem völlig dunkeln Raume vorgenommene Destillation (Verfahren nach Mitscherlich) ergab, daß auch Phosphor nicht vorhanden war.

#### 2) Prüfung auf metallische Gifte

Zur Untersuchung dienten 63 Gramm vom Magen nebst Inhalt, Speiseröhre und Zwölffingerdarm und 65 Gramm von Leber, Milz und Nieren. Das Ganze wurde gut zerkleinert und in einer Porzellanschale auf dem Wasserbade so lange mit Kaliumchlorat und Salzsäure behandelt, bis die Flüssigkeit eine schwach gelbe Farbe angenommen hatte. In die abfiltrierte Lösung wurde, während sie gelinde erwärmt wurde, während 2 ½ Stunden reiner Schwefelwasserstoff eingeleitet, dann wurde der Kolben, welcher die Flüssigkeit enthielt, verschlossen und über Nacht beiseite gestellt. Da dieselbe am anderen Tage noch stark nach Schwefelwasserstoff roch, wurde der gebildete Niederschlag abfiltriert und ausgewaschen. Der Niederschlag löste sich fast ganz in Ammoniak und Schwefelammonium. Ein kaum merklicher grauer Rückstand wurde auf dem Filter mit Salzsäure und einer Spur von chlorsaurem Kalium gelöst, diese Lösung gab bei Zusatz von viel Schwefelwasserstoffwasser keinen Niederschlag, sondern nur eine leichte Opaleszenz von ausgeschiedenem Schwefel. Somit waren Quecksilber, Blei, Kupfer und Cadmium nicht zugegen.

... [Hier folgen Berichte über ähnliche Reaktionen, durch die festgestellt wird, daß auch die Gegenwart von Arsenverbindungen, Chrom, Zink, Silber, Blei ausgeschlossen sei.] ...

#### 3) Prüfung auf giftige Alkaloide

Zu dieser Untersuchung dienten die Destillationsrückstände der Prüfung auf Blausäure, welche mit weiteren 50 Gramm der Leichenteile aus beiden Gefäßen vereinigt und nach der Methode von Stas-Otto weiter bearbeitet worden. Die mit Weinsäure angesäuerten gut zerkleinerten Massen wurden mit ca. 1

Liter absoluten Alkohol digeriert und ausgezogen. Der Weingeist-Extrakt wurde verdunstet, der Rückstand in ca. 4 ccm Wasser aufgenommen und filtriert. Das klare gelbe Filtrat wurde 3 mal mit Äther ausgeschüttelt. Die vereinigten Ätherauszüge gaben beim Verdunsten einen farblosen Rückstand von öartiger Konsistenz, der sofort den unangenehm betäubenden, mäuseharnähnlichen Geruch des Coniin aufsteigen ließ. Der Rückstand wurde demgemäß mit den Reaktionen auf Coniin weiter behandelt. Zunächst wurde derselbe in kaltem Wasser langsam gelöst und die kalt gesättigte Lösung gelinde erwärmt. Da sich die wässerige Lösung milchartig trübte, so war schon hierdurch der charakteristische Nachweis für Coniin geliefert. Um jedoch eine weitere Probe zu gewinnen, wurde ein Partikel des öligen Rückstands mit 1 bis 2 Tropfen konzentrierter Salzsäure im Uhrsälchen abgedampft und die hinterbleibende salzsaure Lösung unmittelbar nach dem Eindunsten unter dem Mikroskope bei 200facher Vergrößerung beobachtet. Hierbei zeigten sich schwach gelb gefärbte, nadel- bis säulenförmige, mehrfach sternförmig zu Drusen gruppierte Kristalle, wie solche ebenfalls ein Merkmal des Coniin bilden. Das Ergebnis wurde endlich dadurch bestätigt, daß durch tropfenweise Zusetzung einer Jodlösung zu der wässerigen Lösung ein kermesbrauner Niederschlag erzielt wurde, der der Mischung von Jod- und Coniinlösung eigentümlich ist. Durch das Zusammentreffen aller Reaktionen wurde gleichzeitig festgestellt, daß eine Verwechslung des Coniin mit einem der sog. Ptomaine, d. h. der in organischen Körpern entstehenden Fäulnisgifte, welche mit einzelnen Alkaloiden Ähnlichkeiten haben, aber niemals alle charakteristischen Reaktionen der betreffenden Alkaloide gemeinsam haben, ausgeschlossen ist – um so sicherer, als es bei der Schleunigkeit der Untersuchung nach dem Tode unwahrscheinlich ist, daß sich in der Leiche bereits Ptomaine gebildet haben sollten.

Die weiterhin noch vorgenommenen Reaktionen auf andere Alkaloide, insbesondere Anilin, Veratrin, Narcotin, Strychnin, Atropin, sowie auf Morphin und Apomorphin, lieferten keine nachweisbaren Spuren dieser Stoffe. Es kann somit das Gutachten dahin abgegeben werden, daß in den übersandten Leichenteilen Coniin vorhanden ist. Dasselbe gehört zu den sog. Alkaloiden, d. h. zu denjenigen Stoffen, welche dem Pflanzenreich entstammen, gleichwohl aber die Eigenschaft besitzen, wie die Alkalien und Erden des Mineralreichs mit Säuren Salze zu bilden. Das Coniin, d. h. das Gift der Schierlingspflanze (*conium maculatum*), gehört wie das Nicotin zu den flüchtigen Alkaloiden. Wird dasselbe im menschlichen Körper gefunden, so besteht die Möglichkeit, daß es in verschiedenen Gestalten genommen worden, als Schierlingsaufguß, als Schierlingsextrakt, oder als reines Coniin. Im vorliegenden Fall spricht die Intensität der Reaktionen, wenn man erwägt, daß zu jeder Untersuchung nur eine sehr geringe Menge verwendet wurde, für die letzte Form, und zwar läßt der Umstand, daß überhaupt noch Gift im Magen nachweisbar gewesen, darauf schließen, daß dasselbe in ziemlich beträchtlicher Quantität genommen worden; denn im Magen bleibt nur die Menge zurück, welche in den Organismus nicht aufgenommen ist und es ist gerade deshalb der Gebrauch dieser Art von Giften ein so besonders gefährlicher, weil es unmöglich ist, dasselbe aus den Leichenresten zu gewinnen, es sei denn, daß es in mehr als hinreichender Menge genommen worden; allerdings ist die Erlangung von reinem Coniin kaum anders denkbar als durch Vermittelung eines Arztes oder Apothekers. Dieser Befund stimmt mit dem, was von den Zeugen und im Sektionsprotokoll angegeben worden, über Hergang und Art von Hausers Tode völlig überein. Denn die narkotischen Gifte und besonders das Coniin äußern eine dem Erstickungstode durchaus ähnliche Wirkung. Der Atmungsprozeß wird aufgehoben, die durch die Respiration auszuschcheidenden Substanzen, vor allem die Kohlensäure bleiben im Körper zurück und wirken zerstörend auf denselben, das Blut verliert seine Gerinnbarkeit, wird flüssig und nimmt eine dunklere Farbe an, mit der Schwäche der Atmungswerkzeuge stellt sich Schwerfälligkeit der Bewegungen, Mattigkeit sowie die Begleiterscheinung fast jeder Vergiftung, Übelkeit und Brechneigung ein.

Die hiernächst vorgenommene **Untersuchung der Speisereste** ergab bei Anwendung der üblichen Methoden, daß in den übergebenen Geschirren nicht das geringste an verdächtigen Stoffen nachweisbar sei.

Das vorstehende Gutachten übersende ich unter gleichzeitiger Rückgabe der mir übergebenen Urkunden, Gläser und Substanzen, soweit sie nicht bei der Untersuchung verbraucht worden, der Staatsanwaltschaft.

*Prof. Dr. Franz Krause, Dipl.Chem.*



Verfügung

1. Das Verfahren gegen Adolf Steiger aus Rothenburg/OL wegen Vergehens gegen das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz wird nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, da durch die chemische Untersuchung der Leiche Hausers der Verdacht gegen ihn beseitigt worden ist.
2. Register Austrag 201 Js 233/2002
3. Einstellungsnachricht an den Beschuldigten Steiger<sup>23)</sup>
  
4. Statt dessen hat der Verdacht des Giftmordes sich verdichtet. KK Fuchs von der Kriminalpolizeiinspektion Görlitz ist fernmündlich von mir beauftragt worden, die nötigen Erhebungen an Ort und Stelle durchzuführen.<sup>24)</sup>
  
5. Register Eintrag 201 Js 234/2002
6. Karte rot
7. Die unter Nr. 574 des Effektenverzeichnisses in Verwahrung genommenen Geschirrteile (Bl. 6 d.A.) sind, da für das Verfahren nicht mehr von Bedeutung, auszutragen und wieder an Frau Josefine Hauser, geb. Speh, in Rothenburg/OL, Marktplatz 3, zurückzugeben<sup>25)</sup>.

*Maurer*, Staatsanwalt

*Nr. 1-3, 5-7 erledigt 13.3.02*  
*Mirus, JAng.*

An die  
Staatsanwaltschaft Görlitz  
Obermarkt 22  
02826 Görlitz

**Eilt sehr - Haft!**

Zufolge Auftrags vom 12.3.2002 begab ich mich heute Mittag nach Rothenburg/OL, wo ich mit dem von mir zugezogenen POM Gerber vom Polizeiposten Rothenburg folgende Feststellungen traf:

Der Besitzer der Löwenapotheke, der einzigen Apotheke im Ort, Apotheker *Konrad Reißmann*, wurde von mir unter der Eröffnung, daß in der Leiche Hausers Coniin gefunden worden sei, befragt<sup>26)</sup>, ob er in letzter Zeit eine Quantität dieses Giftes verabfolgt habe. Reißmann, sichtlich erschrocken, gab an, er führe zwar in seinem Giftschränk auch eine geringe Menge Coniin, habe jedoch niemals offizinell davon abgegeben. Vor etwa drei Wochen habe er aber das Fläschchen, in dem er das Gift unter Verschuß wie vorgeschrieben aufbewahre, umgeworfen in einem unteren Fach des Giftschranks vorgefunden, mindestens um die Hälfte seines früheren Inhalts entleert, während es der Regel nach im oberen Fache aufbewahrt worden sei. Wie dies geschehen sei, vermöge er sich nicht zu erklären. Kurz zuvor habe er sich gelegentlich mit einigen seiner Bekannten über die Wirkung des Coniin gesprächsweise unterhalten und diesen mitgeteilt, daß das Coniin zu den Giften gehöre, die im menschlichen Körper besonders schwer auffindbar seien. Auf Befragen, wer die bewußten Personen gewesen, erwiderte er zögernd: soviel er sich erinnere, sei der Zigarrenhändler Eck dabei gewesen.

Reißmann gab mir auf mein Verlangen das Fläschchen mit der Aufschrift "eine Drachme Coniin" und drei Kreuzen (†††) heraus, das durch mich sichergestellt wurde.<sup>27)</sup>

Wie mir POM Gerber hierzu mitteilte, geht in der Stadt das Gerücht um, daß Eck schon längst mit Frau Hauser ein Verhältnis gehabt und deshalb deren Ehemann vergiftet habe.

Im Hause des Verstorbenen ist die unverehelichte *Anna Rosina Schaible*, 24 Jahre alt, bedienstet. Sie gab an<sup>28)</sup>, daß außer Frau Hauser und ihr nur Eck am Todestage Hausers mit diesem in Berührung gekommen sei. Hauser sei am Todestage nicht ausgegangen. Mittags sei Eck wie sehr häufig als Tischgast erschienen. Bald nach Tisch habe sich Hauser zu Bett gelegt.

Ich schritt nunmehr<sup>29)</sup> zur vorläufigen Festnahme<sup>30)</sup> des Zigarrenhändlers *Leopold Eck*, wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2. Eck, durch mich ordnungsgemäß nach §§ 163a Abs. 4, 136 Abs. 1 S. 2 StPO belehrt<sup>31)</sup>, bestritt jede Schuld, und wollte sich auch an kein Gespräch mit Apotheker Reißmann über Gifte erinnern. Im übrigen verweigerte er jede Aussage.<sup>32)</sup>

Eine wegen Gefahr im Verzuge nach Rücksprache mit Ri.a.AG Bannwarth, AG Weißwasser, als zuständigem Ermittlungsrichter auf dessen fernmündliche Anordnung<sup>33)</sup> nach §§ 102, 105 StPO sofort durchgeführte Durchsuchung der Wohnung Ecks in Rothenburg/OL nach Giftstoffen, insbesondere einem Fläschchen mit Coniin, blieb ohne Erfolg.

Eck wurde in die Justizvollzugsanstalt Görlitz eingeliefert.

*Franz Fuchs*, Kriminalkommissar

Anbei 1 Flasche Coniin

Staatsanwaltschaft Görlitz  
- Überführungsstücke -  
Vorbezeichnete Flasche  
unter Nr. 576 des Effekten-  
verzeichnisses in Verwahrung  
genommen am: 14.3.02

*Mirus, JAng.*

**Staatsanwaltschaft Görlitz**

Obermarkt 22 - 02826 Görlitz, den 14.3.2002  
Tel.: 03581/46960, Fax: 469800

**Antrag**

1. Eintrag Register  
vollst. Geschäfts-Nr.: 201 Js 234/2002
2. Karte für Bl. 10 §§ 212 StGB
3. Registerauszug / Geburtsurkunde
4. Rv an das Amtsgericht Weißwasser

Ich beantrage:

Gegen den Beschuldigten

Leopold Friedrich E c k,  
geboren am 12.9.1962 in Görlitz,  
verwitweter Zigarrenhändler,  
wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2,

wird die Untersuchungshaft angeordnet.

Er wird beschuldigt,

1. am 3. März 2002  
in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 3,  
einen anderen Menschen heimtückisch getötet zu haben – Verbrechen des Mordes, § 211 StGB,  
indem er dem Schreinermeister Wendelin Hauser in dessen Haus unter bewußter Ausnutzung der Arg-  
und Wehrlosigkeit des Hauser diesem heimlich etwas von dem Gift Coniin in den von ihm mittags bei  
Tisch getrunkenen Wein gegeben hat,  
sowie
2. am 4. März 2002  
in 02929 Rothenburg/OL  
einen anderen bei einem zur Entgegennahme von Anzeigen zuständigen Amtsträger wider besseres  
Wissen einer rechtswidrigen Tat in der Absicht verdächtigt zu haben, ein behördliches Verfahren gegen  
ihn herbeizuführen – Vergehen der Falschen Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 StGB,  
indem er gegenüber POM Gerber bewußtermaßen der Wahrheit zuwider die Vermutung äußerte, der  
plötzliche Tod des Hauser möge wohl in dem reichlichen Genusse von verdorbenem Schweinefleisch  
zu finden sein, wobei er wußte, daß POM Gerber hierauf gegen den Metzgermeister Adolf Steiger  
werde polizeiliche Ermittlungen einleiten müssen, da von diesem, wie er wußte, das fragliche Fleisch  
herrührte.

Diese Handlungen sind mit Strafe bedroht nach § 211 bzw. § 164 Abs. 2 in Verbindung mit § 53 StGB.

Er ist dieser Taten dringend verdächtig<sup>34)</sup> aufgrund der Bekundungen des Apothekers Konrad Reißmann, der Hausangestellten des Hausers, der Anna Rosina Schaible, der Polizeibeamten POM Karl Gustav Gerber und KK Franz Fuchs, des Metzgermeisters Adolf Steiger sowie der Gutachten des Sachverständigen Dipl.Chem. Prof. Dr. Franz Krause und der Gerichtsmediziner Prof. Dr. Otto Zimmer und Dr. Moritz Hermann.

Zwar hat der Beschuldigte wegen der Tat unter Ziffer 1 sich nicht eingelassen und die Tat abgestritten. Doch ist die Todesursache einer Vergiftung durch Coniin durch die Sachverständigen festgestellt, der Beschuldigte wußte aufgrund eines Gesprächs mit dem Apotheker Reißmann um die Wirkung des Giftes Coniin und kann sich bei diesem auch illegal in den Besitz desselben gebracht haben, ferner war er zur Tatzeit mit dem Verstorbenen zu Tisch und hatte so die Möglichkeit, das Gift dem Hauser in dessen Wein

**Amtsgericht Weißwasser**

Am Marktplatz 1 - 02943 Weißwasser, den 14.3.2002  
Tel.: 03576/2847-0, Fax: 207326

**Haftbefehl**

1. Eintrag Register  
vollst. Geschäfts-Nr.: 2 GS 27/2002
2. Haftbefehl:

zu geben. Weiter ist mit seiner Freundschaft zu der jungen Ehefrau des Hauser ein Tatmotiv gegeben und der Beschuldigte hat sich durch sein Verhalten nach der Tat, insbesondere seinen – unbegründeten – Verdacht der Lebensmittelvergiftung gegen den Metzgermeister Steiger, seinerseits verdächtig gemacht.

Es besteht gegen ihn der Haftgrund des § 112 Abs. 3 StPO.

Ob wegen der unter Ziff. 1 genannten Tat angesichts der sehr hohen Straferwartung und weitgehenden persönlichen Unabhängigkeit des Beschuldigten nach § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO Fluchtgefahr<sup>35)</sup> bzw. aufgrund vorstehender Tatsachen wegen einer zu besorgenden Beeinflussung der Witwe Hauser Verdunkelungsgefahr nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 lit. b StPO gegeben ist<sup>36)</sup>, kann dahinstehen angesichts des insoweit zumindest begründeten Haftgrundes der Schwere der Tat und bestehender Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft.<sup>37)</sup>

Von dem ergangenen Haftbefehl erbitten wir  
3 Ausfertigungen

*Maurer, Staatsanwalt*

3. Fertigung von 3 Ausfertigungen des Haftbefehls  
4. Ur an die Staatsanwaltschaft Görlitz zurück,  
3 Ausfertigungen des Haftbefehls sind angeschlossen.

*Bannwarth, Ri.a.AG*

### Rechtsbehelfsbelehrung zum Haftbefehl

1. Sie können gegen den Haftbefehl **Beschwerde** einlegen.
2. Solange Sie sich in Untersuchungshaft befinden, können Sie **anstelle der Beschwerde** jederzeit die gerichtliche Prüfung beantragen, ob der Haftbefehl aufzuheben oder sein Vollzug auszusetzen ist (**Haftprüfung**). Dies gilt **nicht**, wenn der Haftbefehl erlassen worden ist, weil der Widerruf der Aussetzung einer Freiheits- oder Jugendstrafe oder einer Unterbringung zu erwarten ist (§ 453c StPO); in diesem Fall können Sie lediglich Beschwerde einlegen.
3. Die Beschwerde bzw. der Antrag auf Haftprüfung ist zu richten
  - **vor** der öffentlichen Klage: an das Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat,
  - **nach** Erhebung der öffentlichen Klage: an das Gericht, das mit der Sache befaßt ist.
4. Das Gericht kann über ihre Beschwerde ohne **mündliche Verhandlung** entscheiden. Über Ihren Antrag auf Haftprüfung muß dagegen eine mündliche Verhandlung stattfinden, wenn Sie dies ausdrücklich beantragen. Ist aber schon einmal mündlich verhandelt worden, haben Sie **nur dann** einen Anspruch auf eine erneute mündliche Verhandlung, wenn die Untersuchungshaft mindestens drei Monate und seit der letzten mündlichen Verhandlung mindestens zwei Monate gedauert hat. Ein Anspruch auf eine mündliche Verhandlung besteht ferner nicht, solange die Hauptverhandlung andauert oder wenn ein Urteil ergangen ist, das auf eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt.
5. Die Beschwerde bzw. der Antrag auf Haftprüfung sowie der Antrag auf mündliche Verhandlung können **zu Protokoll der Geschäftsstelle** des unter Nr. 3 bezeichneten Gerichts oder **schriftlich** erklärt werden. Sofern Sie sich nicht auf freiem Fuß befinden, können Sie diese Erklärungen auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt, in der Sie auf behördliche Anordnung verwahrt sind.

---

*[Es folgen das Ersuchen um Aufnahme zum Vollzug der Untersuchungshaft sowie die Aufnahme- mitteilung der Justizvollzugsanstalt, von deren Abdruck hier abgesehen wurde.*

*Weiterhin folgt eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister über Leopold Friedrich Eck; der Registerauszug, von dessen Abdruck abgesehen wurde, weist keine (Vor-) Eintragungen auf.]*

**Amtsgericht Weißwasser**  
Geschäfts-Nr.: 2 GS 27/2002

02943 Weißwasser, den 14.3.2002  
Am Marktplatz 1 - Tel.: 03576/28470

**Protokoll**  
**über eine Vernehmung in nichtöffentlicher Sitzung**

Sitzungsbeginn: 15.05 Uhr  
Sitzungsende: 15.35 Uhr

in der Strafsache  
gegen

Leopold Friedrich E c k,  
geboren am 12.9.1962 in Görlitz,  
wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2,  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Görlitz,

wegen

Mordes und Falscher Verdächtigung.

Anwesend:

Ri.a.AG Bannwarth als Richter  
JS. Christ als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Zu dem Termin waren erschienen:

der Beschuldigte Eck, aus der Untersuchungshaft vorgeführt  
der Verteidiger des Beschuldigten ---

Dem Beschuldigten wurde der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlaß des Haftbefehls vom 14.3.2002 bekanntgegeben. Dem Beschuldigten wurde eröffnet, daß ihm zur Last gelegt werde,

1. am 3. März 2002 den Schreinermeister Wendelin Hauser aus 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 3, in dessen Haus durch eine heimliche Gabe des Giftes Coniin in den von Hauser zu Mittag getrunkenen Wein absichtlich zu Tode gebracht zu haben – Verbrechen des Mordes nach § 211 StGB – sowie
2. am 4. März 2002 in dem Wissen darum, daß er durch sein Handeln POM Karl Gustav Gerber zu polizeilichen Ermittlungen gegen den Metzgermeister Adolf Steiger aus 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 21, veranlasse, gegenüber POM Gerber die bewußt wahrheitswidrige Angabe gemacht habe, die Todesursache des Hauser möge wohl in dem Genusse von verdorbenem Schweinefleisch zu finden sein, wobei er wußte, daß das fragliche Fleisch von Steiger herrührte – Vergehen der Falschen Verdächtigung nach § 164 Abs. 1 StGB.

Der Beschuldigte wurde auf die ihn belastenden Umstände hingewiesen.

Die Befragung zu den persönlichen Verhältnissen ergab folgendes:

Leopold Friedrich Eck, geboren am 12.9.1962 in Görlitz als Sohn der Eheleute Josef Eck und Marianne geb. Huth, verwitweter Zigarrenhändler, wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2, keine Vorstrafen.

Sodann wurde der Beschuldigte belehrt, daß es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen sowie jederzeit, auch schon vor der Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen, und daß er zur Entlastung einzelne Beweiserhebungen beantragen könne.

Der Beschuldigte wurde auf die Bedeutung eines vor dem Richter abgelegten Geständnisses hingewiesen.

Der Beschuldigte erklärte:

Ich bekenne mich nicht schuldig. Die Beschuldigung muß auf einer unerhörten Verdächtigung beruhen, die ohne jeden Grund und höchst leichtfertig aus der Luft gegriffen worden ist. Der verstorbene Hauser war mein bester Freund, mit dem ich jahrelang in gutem Einvernehmen fast Haus and Haus gelebt habe. Weswegen ich ihm hätte nach dem Leben trachten sollen, ist mir ganz unerklärlich.

Auf den Hinweis, es gehe das Gerücht, daß er mit Frau Hauser in vertrautem Verkehr gestanden:

Auch das ist unwahr, wenigstens nicht im schlimmen Sinne wahr. Es ist selbstverständlich, daß der freundschaftliche Verkehr mit Hauser auch ein sehr nahes Verhältnis mit dessen Frau zur Folge gehabt hat. Aber dasselbe hielt sich stets in den Grenzen einer ungezwungenen und harmlosen Freundschaft. Ich war nie mit Frau Hauser allein, sondern ohne Ausnahme mit beiden Ehegatten gemeinsam zusammen. Auch am Todestage Hausers war ich, wie oft, Mittagsgast der beiden. Wir unterhielten uns vergnügt, da sich Hauser vor Tisch ganz wohl gefühlt hatte. Er aß ziemlich viel, und bald nach Mittag klagte er über Beschwerden im Leibe. Ich riet ihm deshalb, sich zu Bett zu legen, was er auch tat, und entfernte mich, um nicht zu stören. Erst den anderen Morgen hörte ich, daß Hauser gestorben sei. Natürlich war ich aufs höchste bestürzt. Von dem Gerüchte, daß er an Gift gestorben sei, kam mir sogar erst am zweiten Tage zu Ohren. Ich kann mir nun nichts anderes denken, als daß er einen Selbstmord begangen. Er neigte zu Hypochondrie und war schwerblütig, so daß er wohl in einer Anwandlung dieser Stimme den Schritt getan haben mag.

Auf Vorhalt, daß er doch soeben noch erzählt habe, daß sie an dem kritischen Sonntagmittag vergnügt zusammen gewesen seien:

Daß Hauser noch an seinem Sterbetage Heiterkeit gezeigt hat, schließt meine jetzige Vermutung nicht aus. Ich habe oft gehört, daß Selbstmorde unmittelbar im Anschluß an heitere Stimmungen, ja, an freudige Erlebnisse, also ohne eigentlichen äußern Anlaß begangen werden.

Auf Befragen, wie es dann komme, daß er ursprünglich den Metzger Steiger für den Tod Hausers verantwortlich gemacht habe:

Die Fleischvergiftung erschien mir zuerst als das nächstliegende; überdies habe ich die Behauptung nicht als bestimmte Beschuldigung, sondern als vage Mutmaßung aufgestellt.

Auf Vorhalt, daß er doch selbst einige Zeit vor Hausers Tode mit dem Apotheker Reißmann ein Gespräch über Gifte geführt habe:

Davon weiß ich nicht das geringste mehr. Man spricht ja auf der Straße oder im Wirtshaus so vieles! Möglich, daß ich gelegentlich, um auf des Apothekers Berufsinteressen einzugehen, ein kurzes Gespräch über diesen Gegenstand geführt habe, jedenfalls ist mir der Inhalt im einzelnen nicht mehr gegenwärtig.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Leopold Eck*

Der Richter verkündete den als Anlage beigefügten Haftbefehl (Bl. 11 d.A.) und übergab dem Beschuldigten eine Abschrift hiervon. Der Beschuldigte wurde über das Recht der Beschwerde und die anderen Rechtsbehelfe (§ 117 Abs. 1, 2; § 118 Abs. 1, 2 StPO) belehrt.

Der Beschuldigte erklärte: Wegen meiner Verhaftung soll keine Benachrichtigung erfolgen.

*Bannwarth, Ri.a.AG Christ, JS.*

Staatsanwaltschaft Görlitz

Görlitz, den 15.3.2002

Verfügung

**Haft!**

1. Die Kriminalpolizeiinspektion Görlitz wird beauftragt, die weiteren Ermittlungen zu führen und hierbei insbesondere nachfolgende Personen zur Tat zu vernehmen als auch Erkundigungen zur Person des Geschädigten sowie des Beschuldigten einzuziehen.

- a) Josefine Hauser, Witwe des Wendelin Hauser (Bl. 1 d.A.)
- b) Anna Rosina Schaible, Hausangestellte bei Hausers (Bl. 10 d.A.)
- c) Konrad Reißmann, Apotheker und Eigentümer der Löwenapotheke zu Rothenburg/OL (Bl. 10 d.A.)
- d) Dr. med. Alois Riedinger, Hausarzt des Wendelin Hauser (Bl. 1 d.A.)

2. Wiedervorlage

*Maurer, Staatsanwalt*

**Kriminalpolizeiinspektion Görlitz**

Rothenburg/OL, den 18.3.2002

Tagebuch-Nr.: 256/2002

Zeugenvernehmung<sup>38)</sup>

Bei ihrer Vernehmung am 18.3.2002 in ihrer Wohnung in Rothenburg/OL gab die Zeugin

Josefine Hauser, geb. Speh,

zur Person an<sup>39)</sup>: Ich bin 27 Jahre alt, Witwe des Schreinermeisters Wendelin Hauser, wohnhaft Rothenburg/OL, Marktplatz 3 – mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeugin wurde eröffnet, daß sie zu dem Tod ihres Ehemannes vernommen werden soll.<sup>40)</sup> Die Zeugin wurde sodann zur Wahrheit ermahnt<sup>41)</sup> und nach § 163a Abs. 5 i.V.m. § 55 Abs. 2 StPO belehrt<sup>42)</sup>, daß sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, deren Beantwortung ihr selbst die Gefahr zuziehen könnte, wegen einer Straftat verfolgt zu werden, hier etwa als Tatbeteiligte.

Auf diese Belehrung brach die Zeugin in Tränen aus, und erst nachdem sie längere Zeit gebraucht, sich zu beruhigen, war sie imstande, mit Unterbrechungen folgende Angaben zur Sache zu machen<sup>43)</sup>:

Ich weiß nicht zu sagen, wie mein armer Mann ums Leben gekommen ist. Es ist mir selbst so unerklärlich, daß ich auch jetzt noch immer nicht daran glauben kann, und wenn man mich verdächtigt, daß ich dazu mitgeholfen haben soll, so tut man mir schweres Unrecht. Wenn es wirklich war ist, daß er an Gift gestorben ist, so muß dieses Gift zufällig in seine Speisen geraten sein; denn an diesem Sonntag war niemand bei uns als Eck, der unser Mittagsgast war. Das Unwohlsein brach bald nach Tisch aus. Über den Verlauf desselben weiß ich nicht mehr viel anzugeben. Zuerst achtete ich nicht darauf. Als es später einen bedenklicheren Anstrich bekam, verlor ich den Kopf völlig. Ich lief zum Arzt, zu dem ich schon vorher geschickt hatte, der aber ausgeblieben war. Als ich, ohne den Arzt zu treffen, zurückkehrte, fand ich meinen Mann schon bewußtlos. Bald darauf war alles zu Ende.

Auf Befragen, ob sie für möglich halte, daß Eck selbst ihrem Mann das Gift eingegeben habe, fing die Zeugin von neuem an, zu weinen, und sagte:

Das ist ganz unmöglich. Eck ist der beste Freund meines Mannes gewesen, der Freud und Leid mit uns teilte.

Auf Befragen, ob sie stets im Zimmer gewesen während des Mittagessens:

Nein, ich ging häufig ab und zu, um nach dem Essen zu sehen. Mein Mann ging auch einmal hinaus, um die Weinflasche im Keller wieder zu füllen. Gelegentlich blieb also Eck mit meinem Mann oder auch wohl ganz allein im Zimmer.

Da die Zeugin sichtlich erregter wurde, wurde von weiteren Befragungen abgesehen.

Vorgelesen und genehmigt. Die Zeugin erklärte, daß sie sich zur Unterschrift zu angegriffen fühle.

Dauer der Vernehmung: 9.35-10.05 Uhr

*Franz Fuchs*, Kriminalkommissar    *Karl Gustav Gerber*, Polizeiobermeister

Zeugenvernehmung

Bei ihrer Vernehmung am 18.3.2002 in der Wohnung der Josfine Hauser in Rothenburg/OL gab die Zeugin

Anna Rosina Schaible

zur Person an: Ich bin 24 Jahre alt, ledige Hausangestellte bei der Witwe Josefine Hauser, wohnhaft wie diese (Rothenburg/OL, Marktplatz 3) – mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeugin wurde eröffnet, daß sie zu dem Tod ihres verstorbenen Dienstherrn Wendelin Hauser vernommen werden soll.

Die Zeugin wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und wie folgt zur Sache vernommen:

Ich bin seit ungefähr sechs Jahren, d.h. seit der Verheiratung der Hauserschen Eheleute für alle Hausarbeit in Dienst gestanden und habe mich dort immer wohl befunden. Herr Hauser war ein ordentlicher Mann; er war immer lustig und hat mir nie ein böses Wort gegeben. Mit der Frau bin ich im ganzen auch gut ausgekommen. Sie bekümmerte sich nicht besonders viel um die Wirtschaft und ließ mich machen, hatte gern ihr Vergnügen, besuchte viel ihre Bekannten, war auch bisweilen auswärts, in Wiesbaden, Mainz und anderswo.

Auf Befragen: Von Uneinigkeiten zwischen Herrn und Frau Hauser habe ich niemals etwas bemerkt. Ich hatte den Eindruck, daß sie sich immer gut behandelten.

Herr Eck war fast täglich im Hause, besonders seit vor zwei Jahren seine eigne Frau gestorben war. Auch an dem Tag, wo mein Dienstherr starb, war er bei uns. Es war das so gewöhnlich, daß ich nicht auf ihn acht gehabt habe; auch bediente ich nicht bei Tische; das tat Frau Hauser selbst. Einige Zeit nach Mittag rief mich Frau Hauser hinein und trug mir auf, den Doktor zu rufen; dem Herrn sei es so merkwürdig schlecht. Ich ging wieder hinauf und wollte mich eben anschicken, wegzugehen, als Herr Eck mir nachkam und sagte, ich brauchte nicht zum Arzt: er kenne das, es wäre nichts Schlimmes. Außerdem würde ich den Doktor nicht treffen; er wisse genau, daß er über Land gefahren sei. So blieb ich da.

Auf Befragen: Ob Frau Hauser von diesem Gegenbefehl Ecks gewußt, kann ich nicht sagen. Ich glaube aber nicht; denn zwei Stunden später, als Herr Eck inzwischen fortgegangen war, kam sie sehr ängstlich, um zu fragen, ob der Doktor noch immer nicht da wäre. Ohne meine Antwort zu beachten, ging sie nun selbst nach ihm. Der Arzt kam aber erst gegen 9 Uhr, als der Herr schon tot war.

Auf Befragen: Im Verkehr zwischen Frau Hauser und Eck habe ich nie etwas Unrechtes bemerkt. Er hat meine Frau zwar häufig auch allein besucht, aber sie verkehrten offen und ohne Heimlichkeiten. – Bei näherem Besinnen kommt mir nur ein Vorgang in Erinnerung, der mir seinerzeit aufgefallen ist. Frau Hauser saß im vergangenen Sommer einmal im Garten, das Kind auf dem Schoße, während der Herr Rosen schnitt, was er sehr gern machte. Eck, der zu Besuch war, unterhielt sich mit Frau Hauser und da kam es mir, als ich vom Küchenfenster aus auf sie hinsah, einmal so vor, als ob er sich niederbeugte, anscheinend um das Kind zu küssen, dabei in Wahrheit aber Frau Hauser einen Kuß gab. Wie Frau Hauser sich dabei verhielt, habe ich wegen der Entfernung nicht wahrnehmen können.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Anna Rosina Schaible*

Dauer der Vernehmung: 10.10-10.30 Uhr

*Franz Fuchs, Kriminalkommissar      Karl Gustav Gerber, Polizeiobermeister*



Zeugenvernehmung

Bei seiner Vernehmung am 18.3.2002 in seinen Geschäftsräumen in Rothenburg/OL gab der Zeuge

Konrad Reißmann

zur Person an: Ich bin 36 Jahre alt, verheiratet, Apotheker und Eigentümer der Löwenapotheke zu Rothenburg/OL, Priebruser Str. 9, dasselbst auch wohnhaft – mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Dem Zeugen wurde eröffnet, daß er zu dem Tod des Wendelin Hauser vernommen werden soll. Der Zeuge wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und nach § 163a Abs. 5 i.V.m. § 55 Abs. 2 StPO belehrt, daß er die Auskunft auf solche Fragen verweigern können, deren Beantwortung ihm selbst die Gefahr zuziehen könne, wegen einer Straftat verfolgt zu werden, hier etwa als Teilnehmer an der Tat.<sup>44)</sup>

Der Zeuge gab hierauf zur Sache an:

Ich habe mir den Vorgang, über den ich bereits neulich eine – allerdings ungenaue – Auskunft gegeben, seitdem noch einmal reiflich überdacht und kann jetzt darüber folgendes sagen. Ich sage dies selbst auf die Gefahr hin, daß mir daraus eine Verantwortlichkeit erwachsen sollte.

Ungefähr im November vorigen Jahres kam der Beschuldigte Eck am späten Nachmittag – es war schon dämmerig – in meine Apotheke, um sich von mir eine Dosis Arsenik zum Vergiften eines altgewordenen Hundes geben zu lassen. Da ich Eck persönlich kannte und kein Bedenken trug, ihm zu dem bezeichneten Zwecke eine geringe Quantität Gift anzuvertrauen, öffnete ich meinen Giftschränk, der – mit einem in meinem ausschließlichen Besitz befindlichen Schlüssel verschließbar – ca. 1 ½ m über dem Erdboden an der einen Wand meiner Offizin befestigt ist und in einigen Reihen 12 mit Schiebern versehene Fächer und darin entsprechend den Aufschriften auf den Schiebern die Gifte enthält. Während ich das Arsenik herausnahm und die Dosis abwog, fragte Eck, der über den Tisch gelehnt in den Giftschränk hineinschaute: "was ist nun von diesem Zeug das wirksamste?" und, als ich ihn darauf etwas verwundert ansah: "ich meine, welches Gift würden einen Menschen am raschesten töten, ohne daß man etwas davon merkt?" Auf diese Frage erwiderte ich ihm, daß zu den stärksten Giften einige der sog. Alkaloide gehörten, wie Nicotin, Coniin u. a. und daß diese die Eigenschaft hätten, in den menschlichen Organen äußerlich nicht die geringsten durch Geruch oder Auge wahrnehmbaren Spuren zurücklassen, nur durch komplizierte chemische Untersuchung könnten sie festgestellt werden, und auch diese sei so trügerisch und müsse so schleunig nach dem Einnehmen des Giftes angestellt werden, daß eine Entdeckung mit großen Schwierigkeiten verknüpft sei. Eck fragte hierauf weiter: "wie sieht denn beispielsweise das Coniin aus?", worauf ich aus einem Schieber der obersten Fächer, gezeichnet "arsenicalia", eine kleine zylindrische Glasflasche mit eingelassenem Glasstöpsel – es ist die dem Kriminalkommissar übergebene – herausnahm, in der ich ca. 12 Tropfen Coniin mit der Aufschrift: eine Drachme Coniin aufbewahrte. Eck nahm sie in die Hand, betrachtete sie und stellte sie dann achtlos auf den Tisch, mit der Frage, was das Arsenik koste. Ich hatte inzwischen die erforderliche Dosis gerichtet, verpackt, nannte den Preis und vereinnahmte das Geld. Hierauf verabschiedete ich mich von Eck, der, ohne die Unterhaltung weiter zu führen, mit dem kleinen Fläschchen Arsenik fortging. Auffallend war es mir jedoch, daß ich einige Wochen später bei gelegentlichem Durchsehen des Giftschranks das Coniinfläschchen mit nur ca. 3-4 Tropfen Inhalt in einem untern Schieber, "Varia" bezeichnet, vorfand; während ich es in das gehörige Fach zurückgestellt zu haben glaubte.

Auf Befragen, ob Zeuge letzteres nicht bestimmt angeben könne: Das ist eben der Punkt, über den ich meiner Erinnerung nicht mehr recht sicher bin. Ich war gewohnt, meinen Giftschränk gewissenhaft sofort zu schließen und den Schlüssel zu mir zu stecken. Im fraglichen Fall aber bin ich möglicherweise von

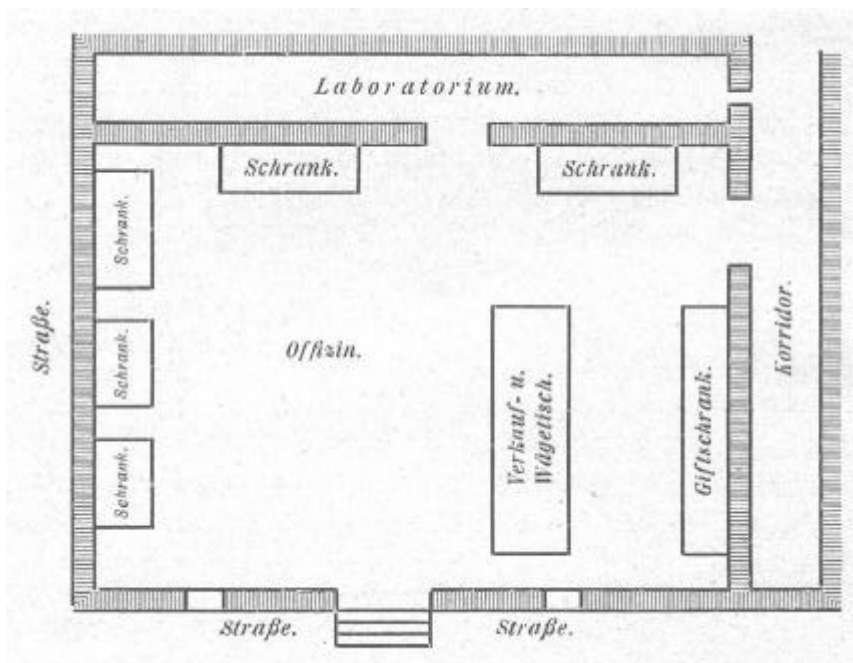
dieser Gewohnheit abgewichen. Ich besinne mich dunkel, daß ich – während ich das Gift für Eck bereitete – von meiner Dienstmagd wegen einer dringenden wirtschaftlichen Frage auf den Korridor abgerufen wurde, und daß ich in demselben Augenblick, wo Eck meine Offizin durch die Tür nach der Straße verließ, zu der anderen Tür hinausging. So ist es denkbar, daß ich damals den Giftschrank erst nach meinem Wiedereintritt – nur einige Minuten später – abschloß. Daß ich das Coniinfläschchen schon vorher wieder an seinen Ort gestellt, glaube ich bestimmt versichern zu können.

Auf Befragen, ob damals noch andere Personen im Zimmer oder im Nebenraume gewesen: Nein. Ich halte nur einen einzigen Gehilfen, da selbstverständlich der Betrieb der Apotheke für das kleine Städtchen nicht groß ist. Dieser war aber damals auf dem Speicher mit dem Auspacken einer neu angekommenen Sendung Chemikalien beschäftigt. In der Tat erinnere ich mich, ihn damit beauftragt zu haben. Ich erinnere mich deswegen, weil ich derartige Verrichtungen sonst selbst vorzunehmen oder ihnen wenigstens beizuwohnen pflege. Damals aber war gerade ein ziemlich geschäftiger Tag und ich hatte keine Zeit.

Auf Vorhalt, daß er früher davon gesprochen, er habe jene Äußerungen zu mehreren Personen getan: Ich weiß das wohl. Ich hatte damals Angst zuviel zu sagen. Aber die Wahrheit zwingt mich, mich jetzt rückhaltlos auszusprechen.

Im Anschluß an seine Vernehmung nahmen wir mit Zustimmung des Zeugen dessen Geschäftsräume in Augenschein. Hierbei zeigte sich – wie durch die nachstehende, von dem Zeugen uns überlassene Planskizze veranschaulicht wird – folgendes: Wenn man von der Straße, von der einige Stufen hinaufführen, in die Apotheke, den Eckraum des Hauses mit der Front nach zwei sich rechtwinklig berührenden Straßen, eintritt, hat man den Verkauf- und Wägetisch zur Rechten. Dieser Tisch schließt gleichzeitig den Zugang zu demjenigen Schranke ab, der an der Eckwand angebracht, die wertvolleren Chemikalien, insbes. auch die Gifte, enthält; jene Substanzen befinden sich in den üblichen, mit Aufschriften versehenen Glasflaschen, hinter verschlossenen Schiebe-Glastüren. Gleich neben dem Giftschrank ist der Ausgang auf den Korridor, der gleichzeitig zu den Familienräumen führt. Ihm schräg gegenüber, ungefähr in der Mitte

der Hauptwand, gelangt man durch eine kleine Glastür nach einem schmalen, in der bekannten Weise ausgestatteten Laboratorium. Ihre Beleuchtung findet die Offizin durch zwei Fenster nach der Straße, rechts und links von der Eingangstür; im übrigen sind die Wände ausschließlich mit Schränken besetzt.



Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Konrad Reißmann*

Dauer der Vernehmung und Inaugenscheinnahme: 10.40-11.30 Uhr

*Franz Fuchs*, Kriminalkommissar    *Karl Gustav Gerber*, Polizeiobermeister

Zeugenvernehmung

Bei seiner Vernehmung am 18.3.2002 in seiner Wohnung in Rothenburg/OL gab der Zeuge

Dr. med. Alois Riedinger

zur Person an: Ich bin 39 Jahre alt, verheiratet, approbierter Allgemeinarzt in Rothenburg/OL, wohnhaft Horkaer Str. 14 – mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Dem Zeugen wurde eröffnet, daß er zu dem Tod des Wendelin Hauser sowie zu dessen wie des Beschuldigten Person vernommen werden soll.

Die Zeuge wurde sodann zur Wahrheit ermahnt<sup>45)</sup> und machte hierauf folgende Angaben zur Sache:

Ich kann über den Hergang des Todes Hausers nichts berichten. Ich war am Nachmittag des bewußten Tages nach einem entfernten Dorf gerufen worden und kam erst abends nach Rothenburg/OL zurück. Dort erfuhr ich die Bestellung zu Hausers. Ich begab mich sofort in deren Haus, konnte aber gerade nur den erfolgten Tod des Hausherrn konstatieren, den ich den Umständen nach zunächst nur aus einer Herzlähmung zu erklären wußte.

Zur Person Hausers ist zu berichten, daß er etwas derb, aber gutmütig, fröhlich, zutraulich und arglos gegen andere, ein tüchtiger und rüstiger Arbeiter war. Soviel ich weiß, erfreute er sich allgemein großer Achtung bei seinen Mitbürgern und war überall gern gesehen. Diese Eigenschaften befähigten ihn wohl, auch seine Gattin glücklich zu machen. Obwohl er bereits Vierziger war, als er sich mit seiner damals erst einundzwanzigjährigen Frau verheiratete, glaube ich doch bestimmt, daß seine Ehe ungetrübt war. Er war jedenfalls ein guter Gatte und zärtlicher Vater. Daß sich Hauser das Leben genommen, kann ich mir nimmermehr denken. Ich wüßte bei seinem Temperament und Charakter nicht den geringsten Beweggrund dafür.

Mit dem beschuldigten Eck bin ich persönlich weniger in Berührung gekommen. Nur früher habe ich ihn öfter gesehen, wenn ich gelegentlich seine verstorbene Frau wegen ihrer schmerzhaften Krankheit besuchte. Eck selbst verhielt sich bei solchen Gelegenheiten durchaus ablehnend. Im allgemeinen war er in seinem Wesen keineswegs unanziehend. Er ist nicht nur ein hübscher Mensch, sondern hat auch für einen Kleinstädter auffallend gute Lebensart, kann, wenn er will, freundlich und gesellig sein, bewährt sich beim Arrangieren von Vergnügen usw. Gleichwohl hat am Orte wohl niemand besonders viel auf ihn gehalten. Auch ich habe die Überzeugung, daß er stets ein egoistischer und berechnender Mensch war. Seine viel ältere Frau, bei der er ursprünglich als technischer Leiter der ihr von ihrem ersten Mann zugefallenen Tabakmanufaktur angestellt gewesen war, hat er wohl nur um des blühenden Geschäfts willen geheiratet, das er übrigens nicht einmal geschickt und tätig betrieb. Als sie seine Gattin geworden war, behandelte er die gutmütige, wenn auch beschränkte und in ihrer Krankheit ganz hilflose Frau hart und ungeduldig – oft, wie ich selbst Zeuge war – mit großer Brutalität. Als ich ihm gelegentlich Vorhalt tat, erwiderte er barsch: Ich mag es nicht leiden, daß sie den Leuten die Ohren voll jammert. Nach ihrem Tode ließ er deutlich merken, daß er herzlich froh war, sich nun ungehindert bewegen zu können, spielte den unabhängigen Mann, den Fabrikanten, redete davon, daß er nach Mainz oder nach Frankfurt ziehen, sich dort ankaufen wolle. Sein Lebenswandel war, wie man sagte, immer unsolid, obwohl ich glaube, daß seine natürliche Berechnung ihn niemals die Grenzen überschreiten ließ, die ihm im Interesse seines Vermögens und seiner Gesundheit gesteckt waren.

Nach alledem befremdete es viele, daß Eck mit den Hauserschen Eheleuten so eng befreundet war, nach dem Tode seiner Frau sogar beinahe täglicher Besuch oder Gast in ihrem Hause wurde. Es erklärt sich dies aber leicht aus dem offenherzigen Wesen Hausers, dem bei seiner heitern Natur Eck als fröhlicher Gesellschafter erwünscht war und der im übrigen nach dessen guten oder schlechten Eigenschaften nicht besonders viel fragen mochte.

Auf Befragen: Darüber, ob Eck mit Frau Hauser ein Liebesverhältnis unterhalten, vermag ich nichts auszusagen. Ich habe erst in der letzten Zeit gehört, daß man im Publikum so etwas gesprochen hat. Eine bestimmtere Anzeige dafür ist mir nicht zu Ohren gekommen. Daß Eck mit hübschen Frauen galant war, konnte man gewohnt sein, auch, daß er sich mit der Frau seines Freundes "Du" nannte, ist unter Leuten seines Standes nicht selten und nicht auffallend. Hauser hat jedenfalls, wie ich schon gesagt habe, die häufigen Besuche des Nachbarn geduldet und gern gesehen; ich habe nie gehört, daß er damit unzufrieden gewesen. Was freilich Eck im stillen für Wünsche gehegt hat, kann ich nicht sagen.

Auf Befragen: Über Frau Hauser kann ich nur sagen, daß ich sie für eine gutartige, nur etwas vergnügungssüchtige Frau halte.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Dr. Alois Riedinger*

Dauer der Vernehmung: 11.45-12.15 Uhr

*Franz Fuchs*, Kriminalkommissar    *Karl Gustav Gerber*, Polizeiobermeister

Zeugenvernehmung

Bei seiner Vernehmung am 18.3.2002 in seinen Diensträumen in Rothenburg/OL gab der Zeuge

Wolfgang Sebald

zur Person an: Ich heiße Wolfgang Sebald, bin 63 Jahre alt, verheiratet, Direktor des Städtischen Gymnasiums Rothenburg, wohnhaft in Rothenburg/OL, Noeser Str. 30 – mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Dem Zeugen wurde eröffnet, daß er zu der Person des verstorbenen Wendelin Hauser sowie des beschuldigten Leopold Eck vernommen werden soll.

Die Zeuge wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und machte anschließend folgende Angaben zur Sache:

Hauser war ein populärer Mann, gehörte aber – anders als der Beschuldigte – früher nicht zu meinen Schülern. Hingegen habe ich von dem beschuldigten Eck auch die Eltern gekannt. Über seine Erziehung kann ich nicht viel Erfreuliches berichten. Sein Vater war Grundstücksmakler, der es durch geschickte, mitunter wohl nicht ganz einwandfreie Geschäfte zu einem gewissen Wohlstand brachte. Mit seinen Nachbarn lebte er jedoch in Unfrieden; auch war er dem Trunke ergeben. Er starb, als Eck etwa 6 Jahre alt war. Die Mutter kümmerte sich wenig um die Erziehung des Knaben, sondern ging ihrem Vergnügen nach. Sie verzog bald nachdem der Sohn in die kaufmännische Lehre kam. Geschwister hatte Eck nicht.

Eck selbst war damals einer von denen, die mir – und ich darf auch sagen, meinen übrigen Kollegen, soweit sie ihre Aufgabe ernst nahmen – im Innersten unsympathisch und vertrauensunwürdig waren. Versteckt, verlogen, träge, anmaßend, dabei ohne jede Begeisterungsfähigkeit und von einer für seine Jugend auffallenden Kühle und Berechnung, hatte er eine Art, daß er weder den Lehrer nahekommen ließ noch auch unter seinen Kameraden wirkliche Freunde erwerben konnte. Das letztere war uns allerdings lieb, denn wir hätten den Einfluß Ecks auf jüngere Schüler nur für unheilvoll halten können; insbesondere war er dem Kollegium in sittlicher Beziehung sehr verdächtig, zum Teil wohl deshalb, weil man in dieser Hinsicht aus seiner Familie nicht viel Gutes gewohnt war.

Eck verließ die Schule, um zur Erwerbung kaufmännischer Kenntnisse nach Paris zu gehen. Ich besinne mich noch, wie einer der Lehrer bei dessen Erwähnung äußerte: dort wird er wohl vollends zum Lumpen werden. Ein Kollege erwiderte hierauf: um ein Lump zu werden, ist er zu schlau – worauf der erste hinzufügte: oder wenigstens zu kalt. Wir fanden diese Charakteristik richtig. – Von den damals an der Schule tätigen Lehrkräften ist jetzt außer mir wohl niemand mehr hier.

Später, als Erwachsener, war Eck zwar nicht beliebt und genoß kein Zutrauen, aber man mochte ihn doch leiden, weil er viel gesehen hatte, Schnurren erzählte, und überhaupt das große Wort am Stammtisch und auf der Straße führte. Dabei spielte er aber freilich den Fabrikanten, betrachtete sich überhaupt unverhohlen als etwas Besseres, und tat sich darauf zugute, ein moderner Mensch zu sein, wie er sagte. Noch vor nicht langer Zeit äußerte er gelegentlich, daß er seines Geschäfts überdrüssig sei; das wahre sei, mit einer hübschen Frau in eine große Stadt zu ziehen und das Leben zu genießen. Ob seine Vermögensverhältnisse dieser Großtuerei entsprachen, weiß ich nicht; manche meinten, es sei damit nicht weit her und er habe durch seine lässige Geschäftsführung das Vermögen seiner verstorbenen Frau, die er veranlaßt hatte, zu seinen Gunsten ein Testament zu machen, heruntergebracht. Andere wollten wissen, er habe durch Spekulation an der Börse gewonnen, und zwar nach manchen Verlusten gerade neuerdings.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Wolfgang Sebald*

Dauer der Vernehmung: 12.30-13.10 Uhr

*Franz Fuchs*, Kriminalkommissar      *Karl Gustav Gerber*, Polizeiobermeister

**Beschuldigtenvernehmung****Haft!**

in der Strafsache

gegen Leopold Friedrich Eck,  
geboren am 12.9.1962 in Görlitz, wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2  
– derzeit in der Justizvollzugsanstalt Görlitz –,

wegen Mordes.

Der Beschuldigte wird aus der Haft vorgeführt und nach Belehrung gemäß § 136 Abs. 1 S. 2, 3 StPO wie folgt zur Sache vernommen<sup>46)</sup>:

Der Beschuldigte erklärte:

Daß ich den Auftrag der Frau Hauser an ihre Dienstmagd, den Arzt zu holen, widerrufen habe, erklärt sich sehr einfach daraus, daß ich Hausers Übelbefinden auf eine einfache Magenstörung zurückführte und ihm deshalb kein Gewicht beimaß.

Auf Vorhalt der Aussagen des Direktors Sebald, des Arztes Dr. Riedinger und der Schaible: Ich begreife nicht, wie man auf solches vage Gerede etwas geben kann. Ich weiß recht wohl, daß der Rektor und Arzt mich nicht leiden können, wie ich denn überhaupt in Rothenburg/OL viel offene und heimliche Feinde habe; ich habe eben, da ich viel in der Welt herumgekommen, aus meiner Verachtung ihrer Krähwinkelei nie ein Hehl gemacht. Wenn man jedem Menschen eine unbesonnene Äußerung am Stammtisch oder im Hause anrechnen wollte, so würde man vielen ein Verbrechen nachreden können. Die Mitteilung der Schaible trägt den Charakter des Klatschs offensichtlich an sich – ich werde bei jener Gelegenheit eben den kleinen Hauser geküßt haben, wie ich das mit dem hübschen Kinde oft getan habe. Im übrigen leugne ich gar nicht, auch der Frau Hauser hin und wieder einen Kuß gegeben zu haben; dies ist bei unserm nahen Verkehr natürlich; ich habe es immer offen und mit Einwilligung ihres Mannes getan, nie in verstohlener Weise.

Auf Befragen: Daß ich vor ca. fünf Monaten meinen Hund mit Arsenik vergiftet habe, ist richtig. In der Tat habe ich mir zu diesem Zwecke das Arsenik in der Löwenapotheke verschafft. Meine Köchin kann darüber Auskunft geben. Sie war bei der Vergiftung gegenwärtig.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Leopold Eck**Maurer, Staatsanwalt    Mirus, JAng.*

Staatsanwaltschaft Görlitz

Görlitz, den 21.3.2002

Verfügung

1. In Absprache mit KK Fuchs von der Kriminalpolizeiinspektion Görlitz wird von mir POM Gerber vom Polizeiposten Rothenburg/OL fernmündlich beauftragt, die Köchin des Beschuldigten dahingehend zu befragen, ob dieser vor ca. fünf Monaten seinen Hund mit Arsenik vergiftet habe (auch der Apotheker Reimann sprach von einem Verkauf von Arsenik hierzu an den Beschuldigten im November des vorigen Jahres).
2. Wiedervorlage sodann

*Maurer, Staatsanwalt*

**Polizei-posten Rothenburg/OL**

Tagebuch-Nr.: 49/2002

02929 Rothenburg/OL, den 22.3.2002

Südstraße 21 - Tel.: 035891/74462

An die  
Staatsanwaltschaft Görlitz  
Obermarkt 22  
02826 Görlitz

Vermerk

Zufolge fernmündlichen Auftrags vom 21.3.2002 habe ich folgende Erkundigungen eingezogen:

In der Tat hat der Beschuldigte Eck im November vorigen Jahres seinen Hund, einen schottischen Schäferhund, wegen Alters und Krankheit vergiftet. Seine Haushälterin, *Therese Hummel*, wohnhaft in Rothenburg/OL, Görlitzer Str. 7, hat mir dies aus eigener Wissenschaft bestätigt.

Dagegen läßt sich vielleicht ein neuer Anhaltspunkt für Ecks Schuld aus einer Mitteilung gewinnen, die die Witwe Hauser bald nach dem Todesfall und vor Einleitung der Untersuchungen gegen den Beschuldigten zu einer Bekannten, einer Frau *Apollonia Ringwald*, wohnhaft in Rothenburg/OL, Marktplatz 7, getan haben soll. Eine Nachbarin der letzteren hat mir davon erzählt, und ich rege an, da sie sich standhaft weigerte, mir selbst genauere Mitteilung zu machen, sie zu laden und verantwortlich zu vernehmen.

Frau Ringwald gilt zwar als etwas schwatzhaft, aber im Grunde doch wohl als brav und ehrlich. Ich kann mir nicht denken, daß sie etwas rein aus der Luft greift. Dafür zeugt ja schon ihr offensichtliches Widerstreben, sich vernehmen zu lassen.

Übrigens ist Frau Hauser seit ihrer Vernehmung durch den Untersuchungsrichter gar nicht mehr sichtbar, und zwar auf ausdrückliche Anordnung des Arztes, wie ich von diesem selbst weiß. Da sie gesundheitlich durch alles sehr angegriffen ist, dürfte deren Vorladung jetzt keinen Erfolg haben.

*Karl Gustav Gerber*, Polizeiobermeister

---

Staatsanwaltschaft Görlitz

Görlitz, den 25.3.2002

Verfügung

1. Frau Apollonia Ringwald, wohnhaft 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 7, nach § 161a Abs. 1 StPO auf

Donnerstag, den 28.3.2002, 10.00 h,

in die Staatsanwaltschaft Görlitz, Raum 01 (Vernehmungszimmer),

unter Belehrung nach § 51 StPO laden.

2. Wiedervorlage sodann

*Maurer*, Staatsanwalt

erledigt, 25.3.02

*Mirus, JAng.*

### Zeugenvernehmung

in der Strafsache

gegen Leopold Friedrich E c k ,  
geboren am 12.9.1962 in Görlitz, wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2  
– derzeit in der Justizvollzugsanstalt Görlitz –,

wegen Mordes.

Auf Vorladung vom 25.3.2002 erschien heute hier die Zeugin Apollonia Ringwald und wurde, nachdem sie zur Wahrheit ermahnt worden war, wie folgt zur Person vernommen:

Apollonia Bertha R i n g w a l d, 43 Jahre alt, ledig, Hausfrau, wohnhaft in Rothenburg/OL, Markt-  
platz 7 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Auf die Eröffnung, daß sie Angaben zu dem Tod des Wendelin Hauser machen solle, erklärte die Zeugin zunächst, daß sie eine Mitteilung über den fraglichen Vorgang ablehnen müsse, da das, was sie wisse, ihr von Frau Hauser unter dem Siegel der Verschwiegenheit anvertraut worden sei.

Auf Hinweis, daß sie hierauf ein Recht zur Zeugnisverweigerung nicht gründen könne und nach § 70 StPO im Weigerungsfall ihr nicht nur die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen seien, sondern gegen sie zudem ein Ordnungsgeld, bei dessen Uneinbringlichkeit auch Ordnungshaft, festzusetzen sei sowie zur Er-  
zwingung des Zeugnisses ferner die Haft angeordnet werden, im übrigen unter Umständen sogar eine  
Strafbarkeit wegen Strafvereitelung nach § 258 StGB gegeben sein könne, äußerte sie sich schließlich wie folgt

zur Sache:

Ich bin mit Frau Hauser nahe befreundet, da wir dicht benachbart wohnen. Sie schenkt mir ihr volles Vertrauen. Auch nach dem Tode ihres Ehemanns ging ich bereits am zweiten Tage zu ihr, um sie zu trösten und ihr Gelegenheit zu einer offenen Aussprache zu gewähren. Sie sagte mir denn auch alles, was sie wußte. Es war freilich nicht viel, immerhin teilte sie mir im geheimen mit, daß, wie sie glaubte, ihr Mann beim Mittagessen vielleicht im Wein etwas Unrechtes genossen habe. Kurz nachdem sie nach einer Pause des Mittagessens aus der Küche und Hause aus dem Keller, wo er frischen Wein geholt, ins Zimmer zurückgekommen sei, habe ihr Mann einen Weinrest in seinem Glase ausgetrunken, und dazu bemerkt, die Neige habe einen eigentümlich faden Geschmack. Ungefähr eine Stunde darauf hätte ihr Mann über die Beschwerden zu klagen begonnen, die sich dann rasch verschlimmert hätte. Frau Hauser setzte jedoch sofort hinzu: Erzählen Sie das aber niemand; die Leute schwätzen sonst gleich Böses. Weiter weiß ich nichts anzugeben; nur das will ich noch sagen, daß Frau Hauser zurzeit, wie ich glaube, nicht imstande sein wird, meine Aussage zu bestätigen. Sie soll schwer krank sein, und der Arzt läßt niemanden zu ihr.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben: *Apollonia Ringwald*

*Maurer*, Staatsanwalt *Mirus*, JAng.



Staatsanwaltschaft Görlitz  
Geschäftszeichen-Nr.: 201 Js 234/2002

02826 Görlitz, den 3.4.2002  
Obermarkt 22 - Tel.: 03581/469-60, Fax: -800

Strafsache

**Haft!**

gegen Leopold Friedrich E c k,  
geboren am 12.9.1962 in Görlitz, wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2  
– derzeit in der Justizvollzugsanstalt Görlitz –,  
wegen Mordes.

### Verfügung

1. Vermerk: Die Ermittlungen sind abgeschlossen (§ 169a StPO)<sup>47)</sup>.
2. Soweit der Angeklagte verdächtig ist, durch seine Angaben gegenüber POM Gerber vom 4.3.2002 den Metzgermeister Adolf Steiger aus Rothenburg/OL falsch verdächtig zu haben – Vergehen nach § 164 Abs. 1 StGB – wird das Verfahren gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO vorläufig eingestellt.  
Gründe:  
Die Strafe, die der Beschuldigte wegen jener Tat zu erwarten hat, fällt neben der Strafe, die der Beschuldigte wegen der vorliegenden Tat – nämlich der Tötung des Wendelin Hauser am 3.3.2002 mittels Giftgabe – zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht.
3. Register Austrag
4. Hauptregister Eintrag
5. Haftliste Austrag
6. Nachricht von der Einstellung nach Nr. 2 (ohne Gründe) sowie der Anklageerhebung an Beschuldigten sowie von der Anklageerhebung an die Justizvollzugsanstalt Görlitz.
7. Handakten anlegen
8. Überführungsstücke (Bl. 6 d.A.) den Akten beifügen
9. Abteilungsleiter *gesehen 4.4.2002, Dr. Sängler, Oberstaatsanwalt*
10. Urschriftlich  
mit den Ermittlungsakten an das Landgericht Görlitz - Schwurgericht -<sup>48)</sup>  
und mit anliegender Anklage  
sowie mit dem Antrag, dem Angeschuldigten nach § 140 Abs. 1 Nr. 2 StPO einen Pflichtverteidiger  
zu  
bestellen

*Maurer, Staatsanwalt*

*Nr. 3-8 erledigt am 4.4.2002*

*Mirus, JAng.*

An das  
Landgericht Görlitz  
- Schwurgericht -  
Jakobstr. 4a  
02826 Görlitz

**Eilt sehr - Haft!**

Nächster Haftprüfungstermin gem.  
§ 117 Abs. 5 StPO  
am: 12.6.2002

Unter Vorlage der Akten erhebe ich mit dem Antrag, das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht zu eröffnen und die Untersuchungshaft für fortdauernd zu erklären sowie dem Angeschuldigten einen Verteidiger beizuordnen

### **Anklage<sup>49)</sup>**

gegen

den am 12.9.1962 in Görlitz geborenen, in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2, wohnenden, verwitweten Zigarrenhändler – deutscher Staatsangehörigkeit –

**Leopold Friedrich E c k,**

in dieser Sache vorläufig festgenommen am 13.3.2002 und aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts Weißwasser – Az. 2 GS 27/2002 – vom 14.3.2002 in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Görlitz.

Der Genannte wird angeschuldigt,<sup>50)</sup>

er habe am 3. März 2002,  
in Rothenburg/OL, Marktplatz 3,  
dem am 2.1.1957 in Rothenburg/OL geborenen Schreinermeister Wendelin Hauser bei dem Mittagessen, als er wegen der vorübergehenden Abwesenheit der Eheleute Hauser alleine im Zimmer gewesen sei, unbemerkt eine tödliche Dosis Coniin in das Weinglas des Hauser gegeben, in der Erwartung, die sich auch erfüllte, daß dieser nach seiner Rückkehr unerkannt das Gift mit dem restlichen Wein trinken und an seinem Genusse alsbald sterben werde, und in der Hoffnung, so später die Witwe des verstorbenen Hauser, der er zugetan war, heiraten zu können,

somit vorsätzlich einen anderen Menschen heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen getötet, Verbrechen, strafbar nach § 211 StGB.

### Beweismittel

#### I. Urkunden:

1. Bundeszentralregisterauszug, Bl. 12a d.A.
2. Protokoll der richterlichen Leichenöffnung v. 5.3.2002, Bl. 4 d.A.
3. Protokoll der richterlichen Vernehmung des Beschuldigten v. 14.3.2002, Bl. 13 d.A.

#### II. Augenscheinsobjekte:

- 1 Glasfläschchen Coniin, Nr. 576 des Effektenverzeichnisses, Bl. 10 d.A.

#### III. Zeugen:

1. Josefine Hauser, geb. Speh, Rothenburg/OL, Marktplatz 3 (Bl. 15 d.A.)
2. Anna Rosina Schaible, Hausangestellte bei voriger (Bl. 16 d.A.)
3. Apotheker Konrad Reißmann, Rothenburg/OL, Priebuser Str. 9 (Bl. 17 d.A.)
4. Dr. med. Alois Riedinger, Rothenburg/OL, Horkaer Str. 14 (Bl. 19 d.A.)
5. Direktor Wolfgang Sebald, Rothenburg/OL, Noeser Str. 30 (Bl. 21 d.A.)
6. Apollonia Bertha Ringwald, Rothenburg/OL, Marktplatz 7 (Bl. 24 d.A.)

7. POM Karl Gustav Gerber, Polizeiposten Rothenburg/OL (Bl. 1, 6, 23 d.A.)

8. KK Franz Fuchs, Kriminalpolizeiinspektion Görlitz

IV. Sachverständige:

1. Prof. Dr. med. Otto Zimmer, Institut für Rechtsmedizin der Universität Dresden (Bl. 4 d.A.)

2. Dr. med. Moritz Hermann, Institut für Rechtsmedizin der Universität Dresden (Bl. 4, 6 d.A.)

3. Dipl.Chem. Prof. Dr. rer.nat. Franz Krause, Chem. Landesuntersuchungsanstalt Dresden (Bl. 7 d.A.)

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen

Am 3. März 2002 ist in seiner Wohnung in Rothenburg/OL der Schreinermeister Wendelin Hauser, ohne daß eine Krankheit vorausgegangen wäre, plötzlich gestorben. Etwa eine Stunde nach dem Mittagessen, das er frisch und heiter in Gesellschaft seiner Frau und des Angeschuldigten, der, wie oft, bei ihm zu Gaste war, eingenommen hatte, wurde er von einem Unwohlsein befallen, das unter krampfartigen Erscheinungen und Atemnot binnen wenigen Stunden zum Tode führte. Durch die chemische Untersuchung seiner Leichenteile wurde Coniin (Schierlingssgift), das er an diesem Tage eingenommen haben mußte, als Todesursache festgestellt.

Da für einen Selbstmord nicht der geringste Anhaltspunkt vorliegt und auch bei der Art und Seltenheit des Giftes ein Irrtum oder eine Verwechslung mit einem anderen Stoff ausgeschlossen ist, muß ihm dies Gift von einer anderen Person beigebracht worden sei. Diese Person ist der – nicht vorbestrafte – Angeschuldigte, der zwar jede Beteiligung an der Tat bestreitet, durch folgende Indizien aber überführt werden wird:

Zunächst ist ihm nach seinem Vorleben und seinem Charakter eine solche Tat wohl zuzutrauen. Er ist eine Persönlichkeit, die von Jugend auf bei einem großen Maß von gewissenlosem und rücksichtslosem Egoismus einen starken Hang zum Genusse und eine entsprechende Abneigung gegen tätige Pflichterfüllung bewährt hat.

Auch ein Motiv für die Tat ist bei ihm gegeben. Er war von dem Wunsche beseelt, eine junge, gesellige und äußerlich anziehende Frau zu seinen Glücksgütern zu besitzen und mochte die Erfüllung dieses Wunsches in Frau Josefine Hauser sehen. Um in den Besitz einer Frau, für die er Neigung empfand, zu gelangen, scheute seine begehrlische Natur auch vor einem Verbrechen nicht zurück, falls er Aussicht hatte, es ohne Gefahr für sich zu begehen.

Der Angeschuldigte war unterrichtet über das Coniin; insbesondere wußte er, daß es sicher wirkte und schwer auffindbar ist. Er lernte durch Zufall in der Rothenburger Löwenapotheke die Stelle kennen, wo sich solches Gift befand. Gerade an dieser Stelle kam auf nicht aufgeklärte Weise ein Quantum dieses Giftes abhanden. Am Tage der Tat hält er sich in der Nähe Hausers auf. Er war zeitweise allein im Zimmer und hatte Gelegenheit, das Gift in den Wein Hausers zu mischen. In der Tat bemerkte auch Hauser einen veränderten Geschmack am Wein, den er trotzdem zu sich nahm. Nach Eintritt der ersten Vergiftungserscheinungen war er in auffälliger Weise bemüht, ärztliche Hilfe möglichst lange fernzuhalten. Alle diese Umstände erklären sich zwanglos, wenn man annimmt, daß der Angeschuldigte planmäßig dem Hauser, um ihn zu töten, Coniin, das er sich aus der Apotheke verschafft hat, in den Wein geschüttet hat, während sich für ihr Vorliegen eine andere Erklärung nicht finden läßt. So erscheint trotz der Lücken, die die Beweisaufnahme in dem Bilde des tatsächlichen Hergangs noch offen gelassen hat, der Verdacht gegen den Angeschuldigten hinreichend begründet. Die wissentlich falsche Beschuldigung Steigers war nur ein vorschneller und an sich sehr unvorsichtiger Versuch, den Verdacht von sich abzulenken – eine Unvorsichtigkeit, wie man ihr auch bei berechnenden Verbrechern im entscheidenden Moment sehr oft begegnet.

*Maurer, Staatsanwalt<sup>51)</sup>*

Eingegangen am: 6.4.2002<sup>52)</sup>

beim Landgericht Görlitz  
und eingetragen unter

Az.: Ks 15/2002

*Vierveg, JS'in*

**Landgericht Görlitz**

- Schwurgericht -

Az.: Ks 15/2002

Görlitz, den 8.4.2002

**Haft!**

**Verfügung des Vorsitzenden**

1. Anklageschrift an den Angeschuldigten nach § 201 StPO mit Vordruck StP 41 I – zustellen –  
Erklärungsfrist: zwei Wochen  
mit Zusätzen:
  - Bei der Eröffnung des Hauptverfahrens wird das Gericht zugleich über die Fortdauer der Untersuchungshaft entscheiden. Sie können sich innerhalb der angegebenen Frist auch hierzu äußern.
  - Rechtsanwalt Dr. Gotthelf Sonntag wird Ihnen gem. §§ 140, 141 StPO als Pflichtverteidiger beigeordnet.
2. Nachricht von Ziff. 1 dem Verteidiger mit Vordruck StP 40 unter Beifügung einer Doppelschrift der Anklage und Besuchserlaubnis.
3. Eintrag Aktenkontrolle
4. Eintrag Haftliste
5. An das Amtsgericht Weißwasser zu Haftliste Nr. 6/02 (Az. 2 GS 27/2002) - und -  
An die Justizvollzugsanstalt Görlitz  
Die Haftkontrolle über den Obengenannten wird hierher übernommen.
6. Zum Berichterstatter wird unter Vorlage der Akten bestellt Ri.a.LG Dr. Friedrich.
7. Wiedervorlage nach Fristablauf

*Rotteck, Vors.Ri.a.LG*

*Nr. 1-7 erledigt, 9.4.02, Vierweg, JS'in*

*Auf mündlich gestellten Antrag<sup>53)</sup> und zufolge mündlich eingeholter Entschließung des Herrn Vorsitzenden werden die Akten dem bestellten Verteidiger, Herrn Dr. Sonntag, auf zwei Tage auf die Kanzlei überlassen.*

*11.4.02, Vierweg, JS'in*

**Rechtsanwalt Dr. Gotthelf Sonntag**

02826 Görlitz, den 15.4.2002

Bahnhofstr. 56 – Tel.: 03581/543-21, Fax: -22

An das  
Landgericht Görlitz  
Jakobstr. 4a  
02826 Görlitz

In der Strafsache gegen Leopold Friedrich Eck  
wegen Mordes

Az.: Ks 15/2002

reiche ich hierdurch die mir auf die Kanzlei überlassenen Akten zurück mit dem Bemerkten, daß ich beantragen werde<sup>54)</sup>, die Haushälterin des Angeklagten, Therese Hummel, wohnhaft in Rothenburg/OL, Görlitzer Str. 7, als Zeugin über die in Bl. 23 d.A. bezeichneten Tatsachen zu vernehmen.

*Dr. Sonntag, Rechtsanwalt*

**Landgericht Görlitz**  
 - Schwurgericht -  
 Az.: Ks 15/2002

Görlitz, den 24.4.2002

**Haft!**

## I. Beschluß

1. In der Strafsache  
 gegen

Leopold Friedrich E c k,  
 geboren am 12.9.1962 in Görlitz,  
 wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2,  
 derzeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Görlitz  
 – Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Gotthelf Sonntag, Görlitz –

wegen

Mordes

wird das Hauptverfahren eröffnet. Die Anklage der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 4.4.2002 wird zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht bei dem Landgericht Görlitz zugelassen.<sup>55)</sup>

2. Die Untersuchungshaft hat aus den im Haftbefehl vom 14.3.2002 angegebenen Gründen fortzudauern<sup>56)</sup>,  
 – Haftprüfung findet gem. § 117 Abs. 5 StPO am 12.6.2002 statt.

*Rotteck, Vors.Ri.a.LG    Wiegand, Ri.a.LG    Dr. Friedrich, Ri.a.LG<sup>57)</sup>*

## II. Verfügung

1. Termin zur Hauptverhandlung wird bestimmt auf

Dienstag, den 10. Juni 2002, um 9.00 Uhr, Saal 2

2. Strafprozeßregister Eintrag

3. Haftliste Eintrag

4. Kalender für Hauptverhandlungen

5. ~~Beziehung der Akten~~

6. Vorladung<sup>58)</sup>

a) des Angeklagten	mit Abschrift von I und II
b) des Verteidigers	Rechtsanwalt Dr. G. Sonntag mit Abschrift von I
c) der Nebenkläger	---
d) des Nebenklägervertreters	Rechtsanwalt ---
e) der Sachverständigen	Prof. Dr. Zimmer u. Prof. Dr. Krause (wie Anklage) - formlos -
f) des Dolmetschers	---
g) der Zeugen	wie Anklage - formlos -, zudem: Therese Hummel, Rothenburg/OL (Bl. 23 d.A.)

**Haft!**

7. Vorführungsweisung

der Vollzugsanstalt hier

8. Terminsachricht der Staatsanwaltschaft

9. Nachricht von der Haftfortdauer an ---

10. Wiedervorlage zum Termin

*Nr. 2-4, 6-8, 10 erledigt, 25.4.02  
 Vierveg, JS'in*

*Rotteck, Vors.Ri.a.LG<sup>59)</sup>*

---

[Es folgen die Ladungen und Zustellungsurkunden<sup>60)</sup>, von deren Abdruck hier abgesehen wurde.]

**Dr.med. Alois Riedinger**  
Arzt für Allgemeinmedizin

02929 Rothenburg/OL, den 10.5.2002  
Horkaer Str. 14 – Tel.: 035891 / 12345

An den Herrn Vorsitzenden  
des Schwurgerichts beim  
Landgericht Görlitz  
Jakobstr. 4a  
02826 Görlitz

Landgericht Görlitz  
Eingang: 13.5.02  
Az.: KS 15/2002

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Hausarzt der Witwe Josefine Hauser halte ich mich für verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß das Erscheinen der Genannten zu der öffentlichen Hauptverhandlung des Schwurgerichts, zu der sie in den letzten Tagen die Vorladung erhalten hat, meines Dafürhaltens ganz unberechenbare und unter Umständen höchst unheilvolle Folgen für den Gesundheitszustand der Zeugin nach sich ziehen kann. Die Ereignisse bei und nach dem Tode ihres Mannes haben auf das Nervensystem der Frau Hauser in einer Weise zerrüttend eingewirkt, daß ihr Zustand im Schwanken zwischen hochgespannter Erregtheit und völliger Apathie bisweilen an eine geistige Störung angrenzt. Ich ersuche deshalb das Gericht meine Patientin von der Vorladung zu entbinden.

Eine abgesonderte Abhörung der Hauser in ihrer Wohnung halte ich, falls eine solche mit der nötigen Vorsicht unternommen wird, im Notfall für angängig. Doch bitte ich, mich zu derselben zuziehen zu wollen.

Hochachtungsvoll  
*Dr. med. Alois Riedinger*

Landgericht Görlitz

Görlitz, den 14.5.2002

Verfügung

1. Mitteilung vorstehenden Schreibens an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um Stellungnahme und eventuelle Stellung von Anträgen.<sup>61)</sup>
2. Wiedervorlage sodann

*Rotteck, Vors.Ri.LG*

**Staatsanwaltschaft Görlitz**  
Geschäftszeichen-Nr.: 201 Js 234/2002

02826 Görlitz, den 17.5.2002  
Obermarkt 22 - Tel.: 03581/469-60, Fax: -800

Herrn Vorsitzenden des  
Schwurgerichts beim Landgericht Görlitz  
in der Strafsache Leopold Eck (Az.: KS 15/2002)

Da die Aussage der Witwe Hauser, falls sie das Zeugnis nicht verweigern sollte, zu wichtig ist, um ganz entbehrt werden zu können, so stelle ich beim Schwurgericht hier den Antrag, die eidliche Abhörung der Josefine Hauser durch einen beauftragten Richter an Ort und Stelle gemäß § 223 Abs. 1 der StPO anordnen zu wollen.

Gegen die Anwesenheit des Hausarztes habe ich meinerseits nichts einzuwenden. Eine Gegenüberstellung<sup>62)</sup> des Angeklagten würde allerdings in hohem Grade wünschenswert sein, aber in Hinblick auf die angezeigten Verhältnisse kaum angeordnet werden können.

*Dr. Sanger, Oberstaatsanwalt*

**Landgericht Görlitz**  
 - Schwurgericht -  
 Az.: Ks 15/2002

Görlitz, den 27.5.2002

**Haft!**

## **Beschluß**

in der Strafsache  
 gegen

Leopold Friedrich E c k,  
 geboren am 12.9.1962 in Görlitz,  
 wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2,  
 derzeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt Görlitz  
 – Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Gotthelf Sonntag, Görlitz –

wegen

Mordes.

Da dem Erscheinen der Zeugin Josefine Hauser, geb. Speh, wohnhaft in Rothenburg/OL, Marktplatz 3, im Termine zur Hauptverhandlung nach dem ärztlichen Zeugnis ihres Hausarztes, Dr. Alois Riedinger, (Bl. 30 d.A.) für längere Zeit deren Gesundheitszustand entgegensteht, so wird ihre kommissarische Vernehmung, und zwar unter Beeidigung der Zeugin, hiermit angeordnet und mit der Erledigung derselben Herr Richter am Landgericht Dr. Friedrich beauftragt.<sup>63)</sup>

Die Bekanntmachung dieses Beschlusses an die Staatsanwaltschaft, den Angeklagten und dessen Verteidiger sowie die Anberaumung des Termins hierzu wird dem beauftragten Richter überlassen.

*Rotteck, Vors.Ri.a.LG    Wiegand, Ri.a.LG    Dr. Friedrich, Ri.a.LG*

Landgericht Görlitz

Görlitz, den 28.5.2002

### Verfügung

1. Die eidliche Abhörung der Zeugin Josefine Hauser, geb. Speh, soll am 5.6.2002, 16.30 Uhr, in ihrer Wohnung in Rothenburg/OL, Marktplatz 3, erfolgen.
2. Diese Verfügung sowie der Beschluß des Schwurgerichts vom 27.5.2002 ist der Zeugin, dem Angeklagten und dessen Verteidiger zuzustellen ebenso in Abschrift Herrn Dr. med. Alois Riedinger in Rothenburg/OL mit dem Anheingeben bekannt zu machen, zum Termine zu erscheinen.
3. Der Herr Staatsanwalt ist von beiden Beschlüssen mündlich in Kenntnis gesetzt worden.
4. Wv zum Termin

*Dr. Friedrich, Ri.a.LG als beauftragter Richter*

*Die Zustellung bzw. Mitteilung ist erfolgt*  
 28.5.02      *Vierveg, JS'in*

**Protokoll**  
**über eine Vernehmung in nichtöffentlicher Sitzung**

Sitzungsbeginn: 9.20 Uhr

Sitzungsende: 9.45 Uhr

Strafsache gegen

den Leopold Friedrich E c k,  
 geboren am 12.9.1962 in Görlitz,  
 wohnhaft in 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2,  
 derzeit in der Justizvollzugsanstalt Görlitz,

wegen Mordes.

Anwesend:

Ri.a.LG Dr. Friedrich als beauftragtem Richter  
 JS'in Vierveg als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zu dem Termin waren erschienen:

der Beschuldigte	---
der Verteidiger des Beschuldigten	Rechtsanwalt Dr. Gotthelf Sonntag
der Vertreter der Staatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt Dr. Sänger
die Zeugin	Josefine Hauser, geb. Speh

Ferner war anwesend Dr. med. Alois Riedinger, Hausarzt der Zeugin.

Die Zeugin wurde zur Wahrheit ermahnt, darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeiden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt und über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit und ohne religiöse Beteuerung sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.<sup>64)</sup>

Ferner wurde sie nach § 55 Abs. 2 StPO belehrt, daß sie die Auskunft auf solche Fragen verweigern könne, deren Beantwortung ihr selbst die Gefahr zuziehen könnte, wegen einer Straftat verfolgt zu werden, hier etwa als Tatbeteiligte.

Die Zeugin wurde wie folgt vernommen

zur Person: Josefine Hauser, geb. Speh, 28 Jahre alt, Witwe des am 3. März 2002 verstorbenen Schreinermeisters Wendelin Hauser, wohnhaft in Rothenburg/OL, Marktplatz 3,  
 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

zur Sache:

Ich will jetzt mit meiner Meinung über den fraglichen Fall nicht länger zurückhalten und alles sagen, was ich weiß, da dies, wie ich hoffe, am meisten zu meiner Beruhigung beitragen wird.

Die Aussage der Frau Ringwald, die mir soeben mitgeteilt worden ist, ist vollkommen richtig. In der Tat äußerte bei dem bekannten Vorgange mein verstorbener Mann unmittelbar, nachdem er nach einem Gang in den Keller das Zimmer betreten hatte, sein Befremden über einen auffallenden Geschmack eines Weinrestes, der in seinem Glase zurückgeblieben war und den er austrank, ehe er sein Glas aus der Falsche, die er soeben aus dem Keller geholt, neu füllte. Während der vorangegangenen fünf Minuten war unser Gast, der Angeklagte, allein im Zimmer gewesen.



Nach diesem Umstand in Verbindung mit allen übrigen glaube ich jetzt selbst, daß Eck meinen Mann vergiftet hat. Eine Ahnung hiervon hatte ich von Anfang an, ich wollte mir ihre Wahrheit aber nicht zugestehen. Eck, der von jeher sehr kordial mit uns verkehrte, war seit einiger Zeit, besonders auffallend seit Anfang dieses Jahres, in seinem Verhalten gegen mich verändert. Er machte mir den Hof, suchte nach jeder Gelegenheit zu Zärtlichkeiten, machte mir Andeutung, wie die, ob ich nicht Lust hätte, mit ihm in eine Großstadt zu ziehen – und zwar alles das, wie ich nachträglich den Eindruck habe, möglichst so, daß es mein Mann nicht bemerkte. Da ich Eck wegen seiner Lustigkeit stets gern leiden mochte, ließ ich mir das gefallen, wenn ich mir auch jetzt schwere Gewissenbedenken darüber gemacht habe. Jedenfalls war der Verkehr von meiner Seite immer durchaus harmlos.

Auf Befragen, ob der Angeklagte nicht kurz vor dem verhängnisvollen Vorfall Äußerungen getan habe, aus denen auf sein Vorhaben hätte schließen können:

Wenn ich solche gehört hätte, so wäre ich ja Mitwisserin gewesen. Ich verweigere auf derartige kränkende Frage alle weitere Antwort.<sup>65)</sup>

Die Zeugin fiel hier in einen so heftigen Weinkrampf und wurde so erregt, daß Herr Dr. Alois Riedinger erklärte, er könne eine weitere Befragung nicht zugeben.

Der Zeugin wurde das Protokoll vorgelesen und von ihr genehmigt; zur Leistung der Unterschrift fühlte sie sich ihrer Aussage nach zu schwach.<sup>66)</sup>

Nur mit Mühe gelang es, die Verfügung des Vorsitzenden, die Zeugin zu vereidigen<sup>67)</sup>, in vorschriftsmäßiger Weise auszuführen.

*Dr. Friedrich, Ri.a.LG    Vierveg, JS'in*

**Protokoll**  
**über die Hauptverhandlung in öffentlicher Sitzung**

Sitzungsbeginn: 9.05 Uhr  
Sitzungsende: 13.15 Uhr

Strafsache gegen  
den

Leopold Friedrich E c k,  
geboren am 12.9.1962 in Görlitz,  
wohnhaft 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2,  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Görlitz,  
– Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Gotthelf Sonntag –

wegen

Mordes.

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Landgericht Rotteck	als Vorsitzender,
Richter am Landgericht Wiegand und	
Richter am Landgericht Dr. Friedrich	als beisitzende Richter,
Anton Anthes und Elfriede Elfes	als Schöffen,
Oberstaatsanwalt Dr. Sänger	als Beamter der Staatsanwaltschaft,
Justizsekretärin Vierveg	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Die Sache wurde aufgerufen.<sup>68)</sup>

Es wurde festgestellt, daß erschienen waren:

der Angeklagte, vorgeführt aus der Untersuchungshaft  
der Verteidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. Gotthelf Sonntag  
die Zeugen:

1. Polizeiobermeister Karl Gustav Gerber, Polizeiposten Rothenburg/OL
2. Kriminalkommissar Franz Fuchs, Kriminalpolizeiinspektion Görlitz
3. Anna Rosina Schaible, Rothenburg/OL
4. Konrad Reißmann, Rothenburg/OL
5. Apollonia Bertha Ringwald, Rothenburg/OL
6. Dr. med. Alois Riedinger, Rothenburg/OL
7. Therese Hummel, Rothenburg/OL
8. Direktor Wolfgang Sebald, Rothenburg/OL

als Sachverständige:

1. Prof. Dr. med. Otto Zimmer, Dresden
2. Dipl.Chem. Prof. Dr. rer.nat. Franz Krause, Dresden

Ferner wurde festgestellt, daß folgende Beweismittel herbeigeschafft waren:  
eine Glasflasche, Nr. 576 des Effektenverzeichnisses

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt, darauf hingewiesen, daß die Aussage zu beeden ist, wenn keine im Gesetz bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt und über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit und ohne religiöse Beteuerung sowie über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

Die Sachverständigen wurde darauf hingewiesen, daß das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erstatten ist und ebenfalls nach §§ 72, 57 StPO belehrt.

Die Zeugen verließen den Sitzungssaal.<sup>69)</sup>

Den Sachverständigen wurde die Anwesenheit im Sitzungssaal gestattet.<sup>70)</sup>

Über die persönlichen Verhältnisse vernommen, erklärte der Angeklagte dasselbe wie Bl. 13 d.A., die Haftverhältnisse wurden erörtert.

Der Staatsanwalt verlas den Anklagesatz. Es wurde festgestellt, daß die Anklage der Staatsanwaltschaft Görlitz vom 3.4.2002 durch Beschluß vom 24.4.2002 zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet wurde.

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, daß es ihm freistehe, sich zu der Anklage zu äußern, oder nicht zu der Sache auszusagen.

Der Angeklagte erklärte sich zur Sache.

Die Beweisaufnahme wurde eröffnet.

Die Zeugen wurden sodann einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen wie folgt vernommen:

1. Zeuge: Karl Gustav Gerber, 51 Jahre alt, geschieden, Polizeiobermeister, dienstliche Anschrift: Polizeiposten Rothenburg/OL, Südstr. 21<sup>71)</sup> – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft verzichteten auf die Vereidigung des Zeugen.

**Verfügung des Vorsitzenden:**

Der Zeuge bleibt gem. § 61 Nr. 5 StPO unvereidigt.

2. Zeuge: Franz Fuchs, 41 Jahre alt, verheiratet, Kriminalkommissar, dienstliche Anschrift: Kriminalpolizeiinspektion Görlitz, Gobbinstr. 5-6 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft verzichteten auf die Vereidigung des Zeugen.

**Verfügung des Vorsitzenden:**

Der Zeuge bleibt gem. § 61 Nr. 5 StPO unvereidigt.

Sodann erging nach Anhörung der Beteiligten und geheimer Beratung folgender

**Gerichtsbeschuß:**<sup>72)</sup>

Das Protokoll über die richterliche Vernehmung der Zeugin Josefine Hauser, geb. Speh, vom 10.6.2002 (Bl. 32 d.A.) ist zu verlesen werden, da ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung für ungewisse Zeit Krankheit entgegensteht.

Der Beschluß wurde ausgeführt und festgestellt, daß die Zeugin vereidigt worden ist.

3. Zeugin: Anna Rosina Schaible, 24 Jahre alt, ledig, Hausangestellte bei Frau Hauser, wohnhaft in Rothenburg/OL, Marktplatz 3 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft verzichteten auf die Vereidigung der Zeugin.

**Verfügung des Vorsitzenden:**

Die Zeugin bleibt gem. § 61 Nr. 5 StPO unvereidigt.

4. Zeuge: Konrad Reißmann, 36 Jahre alt, Apotheker und Eigentümer der Löwenapotheke in Rothenburg/OL, wohnhaft Priebuser Str. 9 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde nach erfolgter Belehrung gem. § 55 StPO zur Sache vernommen.

Der Zeuge Reißmann gab bei seiner Befragung zur Sache an, daß ihm erst gestern sein Gehilfe August Trenkel eine Mitteilung gemacht habe, die dieser bisher geheimgehalten habe und die offenbar für die Aufklärung des Sachverhalts von äußerster Wichtigkeit sei. Derselbe wolle den Angeklagten bei dem vom Zeugen soeben beschriebenen Vorgang in der Apotheke beobachtet haben. Trenkel sei im Zuschauerraum anwesend.

Der Zeuge Trenkel wurde vorgerufen und in den Abstand verwiesen.<sup>73)</sup>

Sodann wurde mit der Vernehmung des Zeugen Reißmann fortgefahren und ihm hierbei die Flasche Nr. 576 des Effektenverzeichnisses vorgelegt.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft verzichteten auf die Vereidigung des Zeugen.

**Verfügung des Vorsitzenden:**

Der Zeuge bleibt gem. § 61 Nr. 5 StPO unvereidigt.

Das **Gericht beschloß** sodann nach Anhörung der Beteiligten und geheimer Beratung die sofortige Vernehmung des Trenkel als Zeugen. Einwendungen<sup>74)</sup> gegen diesen Beschluß wurden nicht erhoben.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erging folgende

**Verfügung des Vorsitzenden:**<sup>75)</sup>

Der Inhalt der Aussage des Zeugen Trenkel ist im Protokoll festzustellen.

Der Zeuge Trenkel wurde aufgerufen, zur Wahrheit ermahnt und nach Belehrung über die Bedeutung des Eides und die Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage vernommen.<sup>76)</sup>

5. Zeuge: Ich heiße August Trenkel, werde in einigen Wochen 16 Jahre alt, bin seit ungefähr einem Jahr als Apothekenlehrling in der Löwenapotheke bei Herrn Reißmann in Rothenburg/OL beschäftigt und wohne in Rothenburg/OL, Horkaer Str. 4 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich habe wirklich an dem Tage, von dem Herr Reißmann soeben gesprochen hat, den Angeklagten Eck in dem Verkaufszimmer der Apotheke beobachten können. Allerdings ist es richtig, daß mich mein Prinzipal jenen Samstagnachmittag auf den Speicher geschickt hatte, um eine neue Sendung von Drogen auszupacken. Aber die Arbeit war mir langweilig, und da ich nach Reißmanns Äußerungen Grund zur Annahme hatte, daß er sehr beschäftigt sei, so huschte ich schnell einmal in das neben der Offizin gelegene Laboratorium hinunter, um mir unvermerkt von dort einen sehr spannenden Roman, den ich in meinen Mußestunden las, heraufzuholen. Ich hatte das Buch aber kaum aus dem Tischkasten an mich genommen, als ich plötzlich vor der zur Treppe führenden Ausgangstür die Schritte meines Prinzipals hörte. Ich verhielt mich deshalb still und lugte unvermerkt durch die Glastür in die Offizin,

um abzupassen, bis Herr Reißmann dort eingetreten sein würde. Er erschien in der Tat nach wenigen Augenblicken, gleichzeitig kam aber auch von der Straße aus ein Herr herein, um etwas zu verlangen. Ich erkannte ihn ohne weiteres als den Angeklagten Eck, denn Eck war unter allen Altersgenossen wegen seines feinen Auftretens bekannt. Er sagte etwas von 'Gift' und nun trieb mich die Neugierde, an dem Türfensterchen stehen zu bleiben und zu lauschen; denn ich selbst war durch einen kleinen Vorhang, der an dem Fenster angebracht war, den Blicken der draußen Stehenden entzogen. Was im einzelnen gesprochen wurde, konnte ich nicht genau verstehen; ich weiß nur, daß von Giften die Rede war und daß Herr Reißmann Herrn Eck ein kleines Glas aus dem Giftschrank zeigte, ihm etwas erklärte und dann das Fläschchen wieder in den Schrank stellte. Schließlich händigte er dem Kunden etwas aus, und Eck wendete sich zum Ausgang. Aber in diesem Augenblick ging auch Herr Reißmann – ich hatte den Eindruck, weil ihn die Magd von der Türe aus gerufen – nach dem Vorplatz hinaus und nun sah ich deutlich, wie Eck plötzlich in der Tür stehen blieb, einige Sekunden beobachtend über die Schulter blickte und dann mit einigen raschen Sätzen auf den Fußspitzen nach dem Giftschranke hinsprang, an welchem er sich etwas zu schaffen machte. Der letzte Eindruck, den ich dabei empfang, war der, als ob Eck etwas auf den Boden schütete. Dies sah ich aber nicht mehr genau; eine unerklärliche Angst faßte mich, ich lief rasch hinaus, warf die Tür hinter mir zu und eilte wieder auf den Speicher, um meinen Auftrag zu Ende zu führen.<sup>77)</sup>

An dieser Stelle wurde der Zeuge durch den Angeklagten mit den Worten unterbrochen:

"Ich habe kein Geräusch und keine Türe zuwerfen hören – es ist nicht möglich, daß mich jemand vom Nebenzimmer aus beobachtet hat."

Auf Frage des Vorsitzenden, ob er also zugebe, nach dem Weggang Reißmanns noch in der Apotheke zurückgeblieben zu sein, erwiderte der Angeklagte **n i c h t s**.

Es wurde nun die in den Akten (Bl. 18) enthaltene Planskizze über das Innere des Offizin in Augenschein genommen und den Beteiligten von dem Zeugen Trenkel erläutert.

Auf Befragen des Zeugen Trenkel, warum er von seiner Wahrnehmung seinem Prinzipal keine Mitteilung gemacht, fährt derselbe fort:

Ich befürchtete, gescholten zu werden, weil ich die Arbeit verlassen und gelauscht. Als ich abends wieder hinunterkam, war der Giftschrank verschlossen. Nur am Boden davor glaubte ich eine feuchte Stelle zu bemerken. Ich vergaß dann den ganzen Vorgang. Erst später, als die Untersuchung gegen Eck bekannt wurde, fiel es mir wieder ein, und als vor einigen Tagen mein Prinzipal sagt: wenn Eck freikommt, dann gehen sie gewiß mir an den Kragen – habe ich es ihm erzählt; denn ich habe meinen Prinzipal gern.

Die Aussage wurde vorgelesen und genehmigt.<sup>78)</sup>

#### **Verfügung des Vorsitzenden:**

Der Zeuge bleibt gem. § 60 Nr. 1 StPO wegen Eidesunmündigkeit unvereidigt.

6. Zeugin: Apollonia Bertha Ringwald, 43 Jahre alt, ledig, Hausfrau, wohnhaft in Rothenburg/OL, Marktplatz 7 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Der Verteidiger beantragte die Vereidigung der Zeugin.

#### **Verfügung des Vorsitzenden:**

Die Zeugin ist zu vereidigen.

Die Zeugin wurde vereidigt.

7. Zeuge: Dr. med. Alois Riedinger, 39 Jahre alt, verheiratet, approbierter Allgemeinarzt in Rothenburg/OL, wohnhaft Horkaer Str. 14 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft verzichteten auf die Vereidigung des Zeugen.

**Verfügung des Vorsitzenden:**

Der Zeuge bleibt gem. § 61 Nr. 5 StPO unvereidigt.

Sodann wurde die Zeugin Hummel aufgerufen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erging nach Anhörung der anderen Beteiligten und geheimer Beratung des Gerichts folgender

**Gerichtsbeschuß:<sup>79)</sup>**

Der Angeklagte wird für die Dauer der Vernehmung der Zeugin Hummel aus dem Sitzungszimmer entfernt, da zu befürchten ist, daß die Zeugin in seiner, ihres Dienstherrn, Gegenwart, die Wahrheit nicht sagen werde.

Der Beschluß wurde ausgeführt.

8. Zeugin: Therese Hummel, 62 Jahre alt, verwitwete Haushälterin des Angeklagten, wohnhaft in Rothenburg/OL, Görlitzer Str. 7 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Die Zeugin wurde zur Sache vernommen.

Der Angeklagte wurde wieder vorgeführt. Er wird von dem wesentlichen Inhalt der Aussage der Zeugin Hummel unterrichtet.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft verzichteten auf die Vereidigung der Zeugin.

**Verfügung des Vorsitzenden:**

Die Zeugin bleibt gem. § 61 Nr. 5 StPO unvereidigt.

8. Zeuge: Wolfgang Sebald, 63 Jahre alt, verheiratet, Direktor des Städtischen Gymnasiums Rothenburg, wohnhaft daselbst, Noeser Str. 30 – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Zeuge wurde zur Sache vernommen.

Der Angeklagte, der Verteidiger und der Vertreter der Staatsanwaltschaft verzichteten auf die Vereidigung des Zeugen.

**Verfügung des Vorsitzenden:**

Der Zeuge bleibt gem. § 61 Nr. 5 StPO unvereidigt.

Hierauf wurden die Sachverständigen vernommen.

1. Sachverständiger: Prof. Dr. med. Otto Zimmer, 63 Jahre alt, verheiratet, Leiter des Instituts für Rechtsmedizin der Technischen Universität Dresden – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten, zu welchem Zwecke ihm das Protokoll über die Leichenöffnung Bl. 4 d.A. vorgelegt wurde.<sup>80)</sup>

Der Sachverständige wurde im allseitigen Einverständnis um 11.15 Uhr entlassen<sup>81)</sup>.

2. Sachverständiger: Prof. Dr. rer.nat. Karl Johannes Krause, 42 Jahre alt, geschieden, Diplomchemiker und Professor der Chemie an der Technischen Universität Dresden – mit dem Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der Sachverständige erstattete sein Gutachten. Dabei wurden Teile seines Gutachtens Bl. 7 d.A. verlesen.<sup>82)</sup>

Der Sachverständige wurde im allseitigen Einverständnis um 11.30 Uhr entlassen.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen und Sachverständigen sowie nach der Verlesung jedes Schriftstücks und der Inaugenscheinnahme von Gegenständen wurde der Angeklagte befragt, ob dazu etwas zu erklären sei.

Auf ausdrückliche Frage des Vorsitzenden wurden keine Anträge zur Beweisaufnahme mehr gestellt. Die Beweisaufnahme wurde daher geschlossen, und die Zeugen wurden entlassen.

Die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte, der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

Verurteilung des Angeklagten zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen Mordes.

Der Verteidiger beantragte:

Freisprechung<sup>83)</sup>, eventuell Verurteilung wegen Totschlags zu zeitiger Freiheitsstrafe, deren Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt.

Der Vorsitzende wies den Angeklagten darauf hin, daß seine Verurteilung auch auf Grund von § 212 StGB wegen Totschlags erfolgen könne und forderte ihn auf, seine Verteidigung auch auf diesen veränderten Gesichtspunkt einzurichten.<sup>84)</sup>

Der Angeklagte stellte keinen Antrag.

Nach Befragen, ob er noch selbst etwas zu seiner Verteidigung anzuführen habe, erklärte der Angeklagte er sei unschuldig.

Der Angeklagte hatte das letzte Wort.

Der Vorsitzende verkündete<sup>85)</sup> nach geheimer Beratung des Gerichts durch Verlesen der Urteilsformel und mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe im Namen des Volkes folgendes

### **Urteil**

Der Angeklagte Leopold Friedrich E c k wird wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: § 211 StGB

Der Vorsitzende verkündete mit dem Urteil den folgenden

### **Beschluß<sup>86)</sup>**

Die Untersuchungshaft hat aus den seitherigen Gründen fortzudauern.

Rechtsmittelbelehrung wurde erteilt.

Das Protokoll wurde am 12.6.2002 fertiggestellt.

Geschäftsnummer:  
Ks 15/2002  
Verkündet am:  
10.6.2002  
Vierveg, JS'in  
als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle



## Landgericht Görlitz

Im Namen des Volkes

### Urteil

Eingang bei der  
Geschäftsstelle:  
14.6.2002<sup>87)</sup>

Vierveg, JS'in

Strafsache gegen

den am 12.9.1962 in Görlitz geborenen, verwitweten Zigarrenhändler  
Leopold Friedrich E c k,  
wohnhaft 02929 Rothenburg/OL, Marktplatz 2,  
derzeit in der Justizvollzugsanstalt Görlitz,

wegen Mordes.

Das Schwurgericht Görlitz  
hat in der Sitzung vom 10. Juni 2002, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Landgericht Rotteck  
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Wiegand,  
Richter am Landgericht Dr. Friedrich  
als beisitzende Richter,

Anton Altmann und Elfriede Elfes  
als Schöffen,

Oberstaatsanwalt Dr. Sänger  
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Dr. Gotthelf Sonntag  
als Verteidiger

Justizsekretärin Vierveg  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte Leopold Friedrich E c k wird wegen Mordes zu lebenslanger  
Freiheitsstrafe verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewandte Vorschriften: § 211 StGB



## Gründe:<sup>88)</sup>

### I.

Leopold Friedrich Eck, wurde am 12.9.1962 als einziges Kind des Grundstücksmaklers Josef Eck und dessen Ehefrau Marianne, geb. Huth, in Görlitz geboren. Sein dem Trunke ergebener Vater starb, als Eck sechs Jahre alt war; seine Mutter kümmerte sich nur wenig um ihn. Eck besuchte in Görlitz die Volksschule sowie anschließend das Städtische Gymnasium, das er nach der zehnten Klasse vorzeitig verließ, um eine kaufmännische Lehre in Paris aufzunehmen. Nach erfolgreicher Ablegung der Lehre war er als kaufmännischer Angestellter einer deutschen Firma in Paris, Straßburg, Brüssel und Frankfurt/Main tätig, bevor er nach dem Tode seiner Mutter im Jahre 1984 das bescheidene elterliche Erbe antrat und wieder nach Görlitz zog. Dort lernte er kurz darauf seine spätere, gerade verwitwete Frau kennen, in deren Tabakmanufaktur er als technischer Leiter eintrat. Bereits ein Jahr später heiratete er seine deutlich ältere Arbeitgeberin und übernahm die Führung ihres Zigarrengeschäfts in Rothenburg/OL am Marktplatz 2, wo er seither auch lebte. Ende 1999 verstarb seine kränkliche Frau, mit deren Erbe er dank einiger glücklicher Spekulationen sich nach kleinstädtischen Verhältnissen den großzügigen Lebensstil "eines Fabrikanten" leistete. Seit dem Tode seiner Frau verkehrte er häufig in dem Haus seines indirekten Nachbarn, des Schreinermeisters Wendelin Hauser und dessen jüngerer Ehefrau Josefine, geb. Speh. Mit beiden war er näher befreundet, wobei er in letzter Zeit offenbar tiefe Zuneigung für die Josefine Hauser empfand.

### II.

Der Angeklagte hat am 3. März 2002 in Rothenburg/Oberlausitz bei einem Mittagessen, das er als Gast im Hause des Schreinermeisters Hauser einnahm, in vorübergehender Abwesenheit der Eheleute Hauser eine tödliche Dosis Coniin in das Weinglas Hausers geschüttet. Hauser trank, ohne die Gefahr zu erkennen, aus dem Glas und starb am gleichen Abend um 20.30 Uhr an der Wirkung des Giftes. Dies entsprach den Erwartungen und Absichten des Angeklagten, der sich auf diese Weise den Weg zu einer Verbindung mit Frau Hauser freimachen wollte. Der Angeklagte handelte dabei in klarer Erwägung darüber, daß er den Tod des Hauser zur Durchführung seiner Absicht erreichen wollte und daß das Gift den Erfolg sicher und, wie er meinte, unauffällig und gefahrenlos erreichen würde.

### III.

Diese Feststellungen beruhen auf den glaubhaften Aussagen der vernommenen Sachverständigen und teilweise beeideten Zeugen. Der Angeklagte bestreitet jede Beteiligung an der Tat. Er gibt nur zu, mit den Eheleuten Hauser in regem geselligen Verkehr gestanden und auch am fraglichen Tage am Mittagessen bei Hausers teilgenommen zu haben. Er ist jedoch der Tat überführt.

Durch die Sektion in Verbindung mit dem Gutachten des Professors der Chemie Dr. Krause ist außer Zweifel gestellt, daß der Tod bei Hauser durch eine Dosis Coniin herbeigeführt worden ist. Und zwar hat Hauser das Gift mit einem Weinrest beim Mittagessen zu sich genommen, den er, wie die Zeugin Hauser, hierin von der Zeugin Ringwald unterstützt, angibt, selbst als eigentümlich schal schmeckend bezeichnet hat. Da für die Möglichkeit eines Selbstmordes bei dem Charakter des Hauser und nach dem ganzen Ablauf der Geschehnisse sich nicht der geringste Anhaltspunkt ergeben hat, auch ein unglücklicher Zufall bei der Art des Giftes ausgeschlossen ist, muß die Beibringung des Giftes von einem Dritten erfolgt sein. Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte dieser Dritte gewesen ist.

Zunächst ist dem Angeklagten seinem Charakter nach, die Tat wohl zuzutrauen. Kalt, berechnend, skrupellos, wo es sich um seinen Vorteil handelt, so wird er von denen, die ihn kennen, seinem früheren Lehrer, Direktor Sebald und dem Hausarzt Dr. Riedinger übereinstimmend geschildert. Auch ein Motiv

für die Tat liegt bei ihm zutage: er wollte sich den Weg zu einer Verbindung mit Frau Hauser freimachen. Daß er sich mit derartigen Gedanken getragen hat, hat diese selbst bestätigt.

Bei einer Sachlage mußte es den Angeklagten schwer belasten, daß er nach den glaubhaften Aussagen der beeideten Zeuginnen Hauser und Schaible, diejenige Person gewesen ist, die unmittelbar vor dem verhängnisvollen Gifttrunk des Hauser mehrere Minuten allein im Zimmer gewesen ist und so als einziger Gelegenheit hatte, das Gift in den Wein zu schütten. Auch sein Verhalten nach der Tat, die Abbestellung des Arztes, die grundlose Verdächtigung eines Dritten, spricht zu seinen Ungunsten.

Alle diese Umstände würden jedoch vielleicht nicht genügen, die Täterschaft des Angeklagten außer Zweifel zu stellen, solange ungeklärt blieb, wie der Angeklagte in den Besitz des nur Fachleuten zugänglichen Giftes gelangt sein könnte. Aber auch in diesem Punkte hat die Hauptverhandlung durch die Vernehmung des Zeugen Trenkel volle Aufklärung gebracht. Wenn das Gericht auch mit dem Verteidiger der Aussage eines Jugendlichen in diesem Alter sehr kritisch gegenübersteht und sich der hier liegenden Gefahr für die Wahrheitsfeststellung bewußt ist, so hat es doch hier der unbeeideten Aussage vollen Glauben geschenkt, weil sie durch den Zwischenruf des Angeklagten in einem wichtigen, ja entscheidenden Punkte, bestätigt wurde. Danach aber hat der Angeklagte einige Wochen vor der Tat, und zwar, wie nach der Aussage des Zeugen Reißmann feststeht, nachdem er sich über die des Giftes unterrichtet hatte, sich aus der Apotheke Reißmanns eine Dosis Coiin heimlich angeeignet.

Das Gericht hat aber auch, entgegen den Ausführungen des Verteidigers, kein Bedenken getragen, festzustellen, daß der Angeklagte heimtückisch und aus niedrigen Beweggründen gehandelt hat. Ersteres ergibt sich angesichts der berechnenden, heimlichen Giftgabe aus Vorstehendem von selbst, letzteres wird durch die beeideten Aussagen der Zeuginnen Hauser und Schaible belegt.

Der Angeklagte hat die Tat so ausgeführt, daß er das Gift in das Glas des Hausers geschüttet hat und es diesen selbst einnehmen ließ. Danach hat zwar Hauser selbst durch sein eigenes Tun die Ursache seines Todes gesetzt. Doch entlastet das den Angeklagten nicht, vielmehr begründet es gerade mit seine heimtückische Begehungsweise. Denn er hat sich der Tätigkeit des arglosen Opfers bedient, um den von ihm beabsichtigten Erfolg zu erreichen, insofern als mittelbarer Täter gehandelt.

Die Zeugin Hauser bekundete glaubhaft, zumal sie sich insofern fast des Verdachts der Tatbeteiligung aussetzte, daß der Angeklagte die letzten Monate ihr mehr oder weniger heimlich den Hof gemacht hatte und mit ihr andernorts ein gemeinsames neues Leben beginnen wollte. Seine Bemühungen um die Ehefrau des Verstorbenen wurden durch die Beobachtungen der Hausangestellten Schaible bestätigt. Im übrigen sprechen auch die weitgehende zeitliche Übereinstimmung seines verstärkten Werbens um Frau Hauser mit dem Zeitraum seines Besitzes an dem später eingesetzten Gift sowie die Umstände dessen Beschaffung dafür, daß der Angeklagte durchaus planend und berechnend vorging, um seine Ziele zu verfolgen. Weil ihm der nachbarlich-freundschaftliche, bereits überaus herzliche Verkehr nicht mehr genügte und die Zeugin Hauser sich offenbar seinem zunehmend offen verfolgten Ansinnen gegenüber zurückhaltend zeigte, mußte der für die Verwirklichung seiner Pläne hinderliche "Nebenbuhler" beseitigt werden, um sich so "in den ungestörten Besitz" der von ihm begehrten Frau bringen zu können.

#### IV.

Der Angeklagte ist demnach schuldig, einen anderen Menschen unter bewußter Ausnutzung dessen Arg- und Wehrlosigkeit und somit heimtückisch getötet zu haben. Dabei sind seine eigensüchtigen Handlungsmotive, durch die Tötung eines anderen dessen Frau für sich erlangen zu können, nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe stehend, deshalb als besonders verwerflich, ja verächtlich anzusehen und somit niedrige Beweggründe. Sein absichtliches Handeln erfüllt daher den Tatbestand des Verbrechens des Mordes nach § 211 StGB. Daß er sich kraft seines überlegenen Wissens des späteren Opfers als tatbestandslos handelnden Werkzeugs bediente und somit nach § 25 Abs. 1 (2. Fall) StGB die Tat in mittelbarer Täterschaft beging, ist insofern für den Schuldspruch ohne Belang, als die mittelbare Täterschaft der unmittelbaren Täterschaft vollkommen gleichsteht.

**V.**

Der Angeklagte war daher der absoluten Strafdrohung des Mordtatbestands entsprechend mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Außergewöhnliche Umstände, welche die Verhängung dieser Strafe hier unvertretbar erscheinen lassen könnten, sind nicht ersichtlich.<sup>89)</sup>

Eine besondere Schwere der Schuld nach § 57a Abs. 1 Nr. 2 StGB vermag hingegen das Gericht vorliegend nicht festzustellen. Denn trotz der schweren Folgen der Tat für die Gesundheit der jungen Witwe und zumindest insofern auch für das kleine Kind des Verstorbenen, kann bei Abwägung aller Umstände die Tat des (nicht vorbestraften) Angeklagten dem gesamten Tatbild und der Täterpersönlichkeit nach noch nicht als derart schwer eingestuft werden, daß eine Strafverbüßung über fünfzehn Jahre hinaus bereits im Zeitpunkt der Verurteilung als geboten erschiene.

**VI.**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO

*Rotteck, Vors.Ri.a.LG    Wiegand, Ri.a.LG    Dr. Friedrich, Ri.a.LG*

Vermerk

Der in Untersuchungshaft befindliche Verurteilte Leopold Friedrich Eck ist heute morgen in seiner Zelle in der Justizvollzugsanstalt Görlitz, in der er sich vergangene Nacht mit seinem Handtuche erdrosselt hat, tot aufgefunden worden.

Görlitz, den 14. Juni 2002

*Rottek*, Vors.Ri.a.LG

---

Landgericht Görlitz  
- Schwurgericht -

Görlitz, den 17.6.2002

**Beschluß**<sup>90)</sup>

1. Das Verfahren wird nach § 206a StPO eingestellt, da der Angeklagte am 13. Juni 2002 verstorben ist und somit der Fortführung des Verfahrens ein dauerndes Verfahrenshindernis entgegensteht.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse, § 467 Abs. 1 StPO.
3. Die notwendigen Auslagen des Angeklagten werden der Staatskasse auferlegt, § 467 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StPO.

*Rottek*, Vors.Ri.a.LG    *Wiegand*, Ri.a.LG    *Dr. Friedrich*, Ri.a.LG

- 1 Zur *Zuständigkeit der Beamten des Polizeivollzugsdienstes zur Strafverfolgung* siehe die allgemeine Aufgabenzuweisung und generelle Handlungsermächtigung in § 163 Abs. 1 StPO, der sog. *strafprozessualen Generalklausel* für die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst (für die Staatsanwaltschaft findet sie sich in § 161 Abs. 1 i.V.m. § 160 StPO).  
Zur Bestellung bestimmter Beamten des Polizeivollzugsdienstes zu sog. *Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft* (§ 152 GVG), die durch die Staatsanwaltschaft mit Ermittlungsmaßnahmen "beauftragt" werden können (andere Behörden werden um deren Vornahme "ersucht") und denen unter Umständen – meist bei Gefahr im Verzug – eine subsidiäre (Anordnungs-) Zuständigkeit zukommt (so etwa bei der Beschlagnahme oder Durchsuchung, §§ 94, 98; 102, 105 StPO) siehe die entsprechenden landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen gem. § 152 Abs. 2 GVG.
- 2 Die Beamten des Polizeivollzugsdienstes, denen nach § 163 StPO im strafrechtlichen Ermittlungsverfahren das sog. Recht des ersten Zugriffs zukommt, *übersenden* in der Regel *ihre "Verhandlungen" an die Staatsanwaltschaft*, als der sog. Herrin des Ermittlungsverfahrens (§ 163 Abs. 2 S. 1 StPO). Wenn vorliegend abweichend eine *Übersendung unmittelbar an das Amtsgericht* (§ 163 Abs. 2 S. 2 StPO) erfolgt, so weil wegen des Verdachts einer (Lebensmittel-)Vergiftung eine schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen – hier: eine Leichenschau und Leichenöffnung (§ 87 StPO) sowie anschließende chemische Untersuchung (§ 91 StPO) – erforderlich erscheint. Im übrigen ist die Polizei vorliegend nicht nur nach dem Legalitätsprinzip (§§ 152 Abs. 2, 163 Abs. 1 StPO) zu Ermittlungen verpflichtet, sondern wegen eines "unnatürlichen Todes" auch nach § 159 Abs. 1 StPO zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht. Die direkte Übersendung an das Amtsgericht ist hier ferner auch im Hinblick auf die nach § 87 Abs. 4 StPO nur subsidiäre (Anordnungs-)Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft angebracht.
- 3 Fraglich ist, ob es sich insoweit noch um eine sog. *informativische Befragung* oder bereits, wegen bestehenden Anfangsverdachts und damit zuzuerkennenden Beschuldigtenstatus, um eine formale (*Beschuldigten- oder Zeugen-)* Vernehmung handelte, bei der dann die entsprechenden Förmlichkeiten nach §§ 163a Abs. 4 i.V.m. 136 Abs. 1 bzw. §§ 163 Abs. 5 i.V.m. 52 Abs. 3, 55 Abs. 2 StPO zu wahren (und festzuhalten) gewesen wären.
- 4 Die *Ladung eines Beschuldigten* nach § 133 StPO vor den Richter (dasselbe gilt nach §§ 163a Abs. 3 i.V.m. 133 StPO auch für die staatsanwaltliche Beschuldigtenvernehmung) hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen (die schriftliche [!] Anordnung einer etwaigen Vorführung hierzu wäre nach § 134 StPO auch dem Richter vorbehalten). Eine ordnungsgemäße – auch mündlich mögliche – *Ladung eines Zeugen* nach § 48 StPO (nur dann greifen die Sanktionsmöglichkeiten des § 51 StPO) zur richterlichen Zeugenvernehmung (zur staatsanwaltlichen siehe § 161a Abs. 1 u. 2 StPO) kann hierin nicht gesehen werden, da hierzu die Polizei nicht befugt ist und Steiger zudem Beschuldigter ist. – Allgemein gilt bei einer *polizeilichen Einbestellung*, daß der Beschuldigte oder Zeuge zwar staatsbürgerlich "verpflichtet" sein mag, dieser Aufforderung zum Erscheinen nachzukommen, die Erfüllung dieser Obliegenheit kann aber nicht durch Sanktionen erzwungen werden (vgl. §§ 163a Abs. 4 u. 5 StPO). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann aber u.U. eine vorläufige polizeiliche Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO erfolgen, um so einen dringend Tatverdächtigen (!) dem zuständigen (Haft-) Richter vorzuführen (vgl. §§ 115, 115a; 128 StPO).
- 5 Die *Erforschung des Sachverhalts* ist im Ermittlungsverfahren eigentlich Sache der Staatsanwaltschaft als der sog. Herrin des Ermittlungsverfahrens, §§ 160, 161 StPO, erfolgt aber meist durch die Polizei kraft deren "Recht des ersten Zugriffs" (vgl. §§ 163 Abs. 1 StPO). Abweichend hiervon nimmt vorliegend, da Gefahr im Verzug gegeben, ausnahmsweise der zuständige Ermittlungsrichter des Amtsgerichts nach § 165 StPO als sog. *Notstaatsanwalt* die erforderliche Untersuchungshandlung (Vernehmung) vor, und zwar ohne Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 162 Abs. 1 StPO), um sodann – nach entsprechender telefonischer Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft (vgl. § 33 Abs. 2 StPO), die vorliegend auch hätte entfallen können – die gebotene Leichenöffnung etc. anzuordnen.
- 6 Zu den Anforderungen der *Beurkundung richterlicher Untersuchungshandlungen* (im Ermittlungsverfahren) siehe §§ 168, 168a StPO.

- 7 Zu erwägen ist auch eine Strafbarkeit wegen Fahrlässiger Tötung, § 222 StGB.
- 8 Den *Ablauf einer (richterlichen) Beschuldigtenvernehmung* regelt § 136 StPO, der im übrigen nach § 163 Abs. 3 StPO auch für die staatsanwaltliche und – ausgenommen der in § 136 Abs. 1 S. 1 StPO enthaltenen Verpflichtung der Benennung der in Betracht kommenden Strafvorschriften – nach § 163a Abs. 4 S. 2 StPO auch für die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung gilt.
- 9 Die (*allgemeine*) *Belehrung des Beschuldigten* im Ermittlungsverfahren ist für die richterliche Vernehmung in § 136 Abs. 1 StPO geregelt und gilt kraft Verweisungen auch für die staatsanwaltliche (§ 163a Abs. 3 StPO) und eingeschränkt auch für die polizeiliche Beschuldigtenvernehmung (§ 163a Abs. 4 StPO; dort entfällt die Verpflichtung zur Mitteilung der in Betracht kommenden Strafvorschriften).
- 10 Nach § 166 StPO ist der Ermittlungsrichter auf entsprechenden Antrag (besser: Anregung) des Beschuldigten nur bei drohendem Verlust von Beweisen oder wenn die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann zur Vornahme "erheblicher" Beweiserhebungen verpflichtet. Bei einem *präsenten Entlastungszeugen* wird er aber – wie vorliegend – regelmäßig diesen vernehmen (vgl. zur entsprechenden Situation in der Hauptverhandlung § 245 Abs. 2 StPO sowie zum Umfang der Beweisaufnahme § 244 Abs. 2 StPO).
- 11 Sog. *allgemeine Zeugenbelehrung*, nämlich neben der Ermahnung zu Wahrheit vor allem der Hinweis auf die grundsätzlich bestehende Eidespflicht und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage.
- 12 Zur *Erzwingung einer etwaigen weitergehenden Aussage* stünden dem Richter (auch im Ermittlungsverfahren) die in § 70 StPO vorgesehenen *Zwangsmittel* des Ordnungsgeldes und ersatzweise der Ordnungshaft bzw. der sog. Beugehaft zur Verfügung; daneben sind dem ohne gesetzlichen Grund das Zeugnis verweigernden Zeugen die hierdurch entstandenen Kosten aufzuerlegen.
- 13 Die sog. *richterliche Leichenöffnung* (d.h. im Beisein des Richters) erfolgt hier offenbar auf fernmündlichen Antrag der Staatsanwaltschaft (§ 87 Abs. 2 S. 6 StPO), weshalb fraglich sein mag, ob insofern die Untersuchungshandlung noch vom Ermittlungsrichter als sog. Notstaatsanwalt oder nicht doch – auf Anregung des Richters – von der Staatsanwaltschaft ausgeht; die Anordnung obliegt in beiden Fällen primär dem Gericht (§ 87 Abs. 4 S. 1 StPO).
- 14 Vor der Öffnung der Leiche ist diese nach § 88 S. 1 StPO zu *identifizieren*. Das in § 88 S. 2 StPO vorgesehene Vorzeigen der Leiche dem Beschuldigten zwecks Anerkennung kann hier angesichts der feststehenden Identität der Leiche entfallen (Sollvorschrift; vgl. *BGH bei Pfeiffer*, NSTZ 1981, 94).
- 15 Staatsanwaltliche Beerdigungserlaubnis nach § 159 Abs. 2 StPO.
- 16 Zwar muß der nach § 102 StPO erforderliche Tatverdacht für eine *Durchsuchung beim Verdächtigen* kein dringender noch der Verdächtige bereits Beschuldigter sein, doch wird man vorliegend die letztlich mehr auf bloßer Vermutung, denn kriminalistischer Erfahrung gründende Annahme, Frau Hauser könnte Tatbeteiligte an der Vergiftung ihres Mannes sein, nicht als hierfür ausreichende Verdachtslage ansehen können. Damit müssen für die Durchsuchung der Wohnräume der Frau Hauser als einer *nichtverdächtigen Person* die strengeren Durchsuchungsvoraussetzungen nach § 103 StPO gegeben sein.
- 17 Gegenstände, die als *Beweismittel* in Betracht kommen, werden ohne weitere Förmlichkeiten *in Verwahrung genommen*, wenn kein Berechtigter vorhanden ist oder er nicht widerspricht (§ 94 Abs. 1 [Fall 1] StPO), anderenfalls werden sie *sichergestellt* (§ 94 Abs. 1 [Fall 2] StPO). Die Sicherstellung umfaßt den praktisch kaum gebräuchlichen Fall des § 95 (Gebot der Vorlegung und Auslieferung nach Abs. 1, sog. *Herausgabeverlangen*, das nach Abs. 2 auch mit Zwangsmitteln erzwungen werden kann) und den praktisch wichtigen Fall der *Beschlagnahme* nach § 94 Abs. 2 StPO.
- 18 Ein kombinierter *Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluß* wie der vorliegende kommt nur in Betracht, wenn die (nach §§ 94, [95,] 98 StPO) zu beschlagnahmenden Gegenstände konkret in dem Beschluß bezeichnet werden können. Anderenfalls erfolgt die eigentliche (rechtswirksame) Beschlagnahme erst später, nach der vorübergehenden Inverwahrungnahme der Gegenstände (vgl. § 98 Abs.

2 StPO).

- 19 Im Hinblick auf die aufzufindenden Giftstoffe bestehen hier rechtliche Bedenken, ob die für eine Durchsuchung bei Dritten nach § 103 Abs. 1 S. 1 StPO erforderlichen Voraussetzungen überhaupt gegeben sind. Denn es liegen eigentlich nur *Vermutungen*, nicht aber (bewiesene) *Tatsachen* für die Annahme vor, daß in der Ehewohnung auch entsprechende Giftstoffe aufgefunden werden können. Allerdings dürften zu einem späteren Zeitpunkt – etwa nach Vorliegen des chemischen Gutachtens – keine Essensreste mehr vorhanden sein, und eine weitere Durchsuchung wird dann kaum mehr erfolgversprechend sein. Bei solch einer Gefährdung der Beweislage mag es gerade noch angehen, die zulässige Durchsuchung nach Speiseresten mit einer solchen nach Giftstoffen zu koppeln, ohne daß es sich insoweit um eine sog. *Ausforschungsdurchsuchung* handelte, die verboten ist. Eine solche läge auch vor, wenn im Rahmen der Durchsuchung nach Essensresten gezielt nach Zufallsfunden (vgl. § 108 Abs. 1 StPO) an Giftstoffen Ausschau gehalten werden würde.
- 20 Die Anfertigung eines *Durchsuchungsprotokolls* nach § 107 StPO unterblieb hier offenbar wegen der Mitwirkung der Betroffenen und der erfolgten freiwilligen Herausgabe (vgl. § 94 Abs. 1 [1. Fall] StPO) der in Verwahrung genommenen Geschirre mit den Essensresten.
- 21 Formlose Inverwahrungnahme nach § 94 Abs. 1 (1. Fall) StPO.
- 22 Siehe hierzu § 109 StPO (Kennzeichnung beschlagnahmter Gegenstände).
- 23 Nach § 170 Abs. 2 S. 1 StPO ist der Beschuldigte, der bereits in der Sache als solcher vernommen wurde (oder gegen den Haftbefehl erlassen worden war; ebenso, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe hat), von der mangels hinreichenden Tatverdachts erfolgenden *Einstellung des Verfahrens zu benachrichtigen*. – Wenn auch das Ermittlungsverfahren gegen Steiger auf einen Hinweis des Eck zustandekam, so hat dieser doch keinen "Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage" gestellt (sog. Strafanzeige; diese kann auch in einem Strafantrag [§ 77 StGB], einer Ermächtigung zur Strafverfolgung oder einem Strafverlangen [§ 77e StGB] enthalten sein) und ist daher auch nicht nach § 171 StPO über die Ablehnung der Erhebung der öffentlichen Klage zu bescheiden.
- 24 Hiermit wird ein (neues) *Ermittlungsverfahren* – zunächst gegen Unbekannt – wegen des Giftmordes an Hauser eingeleitet.
- 25 Die *Rückgabe sichergestellter Gegenstände* nach Beendigung der Beschlagnahme ist in § 111k StPO nur für den Fall der Herausgabe an den Verletzten geregelt; aufgrund freiwilliger Herausgabe amtlich verwahrter Gegenstände sind bei Wegfall der Beweisbedeutung an denjenigen herauszugeben, der sie zur Verfügung stellte, ansonsten ist bei förmlicher Beschlagnahme der Gegenstand an den letzten Gewahrsamsinhaber zurückzugeben (siehe zum Ganzen Nr. 75 RiStBV; eine Herausgabe der durch eine Straftat erlangten Gegenstände an den Beschuldigten erfolgt auch dann nicht, wenn § 111k StPO nicht greift).
- 26 Hier ist fraglich, ob es sich noch um eine sog. bloße informatorische Befragung handeln kann oder bereits eine polizeiliche Zeugenvernehmung vorliegt, deren Förmlichkeiten (insbesondere Belehrung nach § 163a Abs. 5 i.V.m. §§ 52 Abs. 3, 55 Abs. 2 StPO) dann zu beachten gewesen wären.
- 27 Formlose *Inverwahrungnahme* nach § 94 Abs. 1 (1. Fall) StPO aufgrund freiwilliger Herausgabe.
- 28 Hier dürfte es sich eigentlich um eine polizeiliche Zeugenvernehmung nach § 163a Abs. 5 StPO handeln.
- 29 Angesichts der offenbar gegebenen Konkretisierung des bestehenden Tatverdachts des Giftmordes auf den Nachbarn Leopold Eck wird dieser zum *Beschuldigten*. Beschuldigter ist der Tatverdächtige, gegen den ein Strafverfahren betrieben wird, d.h. zu dem Tatverdacht muß somit ein Willensakt der Strafverfolgungsbehörden hinzutreten, das Strafverfahren gegen den Verdächtigen als Beschuldigten zu betreiben (vgl. auch § 397 AO).
- 30 Vorläufige (polizeiliche oder Official-) Festnahme nach § 127 Abs. 2 StPO.
- 31 Dieser (allgemeinen) *Beschuldigtenbelehrung* (und ihrer Dokumentation) kommt angesichts der Rechtsprechung zur Begründung eines Beweisverwertungsverbots bei unterbliebener Beschuldigten-

belehrung verfahrensrechtlich besondere Bedeutung zu (s. *BGHSt* 38, 214 [220]).

- 32 In dem Aussageverhalten des Eck wird man noch keine sog. *Teileinlassung* zur Sache sehen können (die gegen ihn als Beschuldigten indiziell verwertbar wäre), sondern ein – in Ausübung des *Schweigerechts* erfolgendes – bloßes grundsätzliches Bestreiten der Schuld sehen müssen (dazu *BGHSt* 38, 302 [305, 307]).
- 33 Zur neueren Rechtsprechung zur subsidiären Kompetenz der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zur Anordnung einer Wohnungsdurchsuchung bei Gefahr im Verzuge s. *BVerfG*, NJW 2001, 1121.
- 34 *Dringender Tatverdacht* besteht, wenn eine *hohe* Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Beschuldigte eine strafbare Handlung begangen hat. Der dringende Tatverdacht ist somit höher als der für die Anklageerhebung bzw. die Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 170 Abs. 2, 203 StPO) erforderliche *hinreichende* Tatverdacht, der nur die Wahrscheinlichkeit der Begehung einer strafbaren Handlung und einer Verurteilung deswegen voraussetzt. (Bei dem für das Einleiten eines Ermittlungsverfahrens erforderlichen *Anfangsverdacht* reicht hingegen bereits die Möglichkeit der Tatbegehung aus, es müssen also konkrete [das Gesetz spricht in § 152 Abs. 2 StPO von "zureichenden"] tatsächlichen Anhaltspunkten vorliegen, die nach kriminalistischem Erfahrungswissen die Beteiligung des Betroffenen an einer Straftat als möglich erscheinen lassen.) Ein dringender Tatverdacht fehlt demnach auch, wenn wahrscheinlich Rechtfertigungs-, Schuldausschließungs- bzw. Entschuldigungsgründe, Strafausschließungsgründe oder nicht behebbare Verfahrenshindernisse eingreifen. Auf bloßen Vermutungen darf der dringende Tatverdacht nicht gründen, er muß aus bestimmten Tatsachen hergeleitet werden.
- 35 Der *Haftgrund der Fluchtgefahr* besteht, wenn die Würdigung der Umstände des Falles es wahrscheinlicher macht, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen, als daß er sich ihm zur Verfügung halten werde; dafür kann nach der Rspr. mit auf die (hier sogar besonders hohe) Strafverurteilung abgestellt werden.
- 36 Der *Haftgrund der Verdunkelungsgefahr* besteht, wenn das Verhalten des Beschuldigten den dringenden Verdacht begründet, daß durch bestimmte Handlungen auf sachliche oder persönliche Beweismittel eingewirkt und dadurch die Ermittlung der Wahrheit erschwert wird.
- 37 Der *Haftgrund der Schwere der Tat* nach § 112 Abs. 3 StPO wird allgemein im Hinblick auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz als verfassungsrechtlich bedenklich angesehen und ist daher nach h.M. dahingehend verfassungskonform auszulegen, daß der Erlaß des Haftbefehls nur zulässig ist, wenn Umstände vorliegen, die die Gefahr begründen, daß ohne Festnahme des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung oder Ahndung der Tat gefährdet sein könnte. Ausreichen kann insoweit schon die zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbare, aber nach den Umständen des Falles doch nicht auszuschließende Flucht- oder Verdunkelungsgefahr oder die ernstliche Befürchtung, daß der Täter weitere Taten ähnlicher Art begehen werde (s. *BVerfGE* 19, 342; nach a.A. soll Abs. 3 eine widerlegbare Vermutung für das Vorliegen eines Haftgrundes enthalten).
- 38 Die Niederschrift des Vernehmungsprotokolls weicht aus praktischen Gesichtspunkten von dem von dem Gesetz in §§ 48 ff StPO vorgesehenen Ablauf einer Zeugenvernehmung ab.
- 39 Vernehmung zur Person analog §§ 68, 68a StPO (insoweit besteht – zwecks Identifizierung – stets eine Aussagepflicht; die Angaben sind bereits Teil der Aussage und unterfallen damit der Wahrheitspflicht).
- 40 Bezeichnen des Gegenstands der Untersuchung und der Person des Beschuldigten analog § 69 Abs. 1 StPO.
- 41 Belehrung über die Wahrheitspflicht analog § 161a Abs. 1 S. 2 bzw. § 57 StPO. (Bei der Polizei und Staatsanwaltschaft entfällt mangels Zuständigkeit zur Vereidigung die weitergehende Belehrung über die – vor Gericht grundsätzlich gegebene – Eidespflicht sowie über die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit bei Aussagedelikten.)
- 42 Belehrung über das Auskunftsverweigerungsrecht (§ 55 StPO) nach § 163a Abs. 5 i.V.m. §§ 55 Abs. 2 StPO. (Bei Eingreifen eines Zeugnisverweigerungsrechts [§§ 52-53a StPO] wäre hier nach § 163a



Abs. 5 i.V.m. § 52 Abs. 3 StPO auch über dieses zu belehren.)

- 43 Eigentliche Vernehmung des Zeugen, also Vernehmung zur Sache analog § 69 Abs. 2 StPO, beginnend mit dem Bericht des Zeugen, auf den ggf. dessen Verhör folgt.
- 44 Einer weitergehenden *Belehrung über sein Zeugnisverweigerungsrecht* nach § 53 Abs. 3 StPO als Apotheker (über das, was ihm in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist) bedurfte es nicht, da bei den sog. *Berufsgeheimnisträgern* von der Kenntnis der Berufsrechte und -pflichten ausgegangen wird. Eine Belehrungspflicht besteht daher insoweit grundsätzlich nicht.
- 45 Auch hier bedurfte es keiner Belehrung über das Zeugnisverweigerungsrecht des Arztes nach § 53 Abs. 3 StPO.
- 46 Damit wird zugleich nach § 163a Abs. 1 StPO rechtliches Gehör vor dem Abschluß der Ermittlungen gewährt.
- 47 Der sog. *Abschlußvermerk* trennt den Ermittlungsteil von dem Entschließungsteil des Ermittlungsverfahrens und markiert damit vor allem den Zeitpunkt, ab dem zum einen nach § 147 Abs. 2 (s.a. Abs. 6) StPO dem Verteidiger des Beschuldigten ein uneingeschränktes *Akteneinsichtsrecht* zukommt, und ab dem zum anderen nach § 141 Abs. 3 S. 3 StPO in den Fällen sog. *notwendiger Verteidigung* bereits im Vorverfahren dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf gerichtliche Bestellung eines sog. Pflichtverteidigers entsprochen werden muß.
- 48 Die *Zuständigkeit des Schwurgerichts* (= große Strafkammer beim Landgericht) ergibt sich aus § 74 Abs. 2 StPO; das Schwurgericht ist mit drei Richtern und zwei Schöffen besetzt (§ 76 Abs. 1 S. 1 Hs. 1, Abs. 2 S. 1 Hs. 2 StPO).
- 49 Zum wesentlichen Inhalt einer Anklageschrift siehe § 200 StPO.
- 50 Zur Terminologie der Gesetzes siehe § 157 StPO: Mit der Erhebung der öffentlichen Klage wird der Beschuldigte zum *Angeschuldigten*, erst mit der Zulassung der Klage durch das Gericht wird er zum *Angeklagten*. Bei der Verlesung des Anklagesatzes (vgl. § 243 Abs. 3 S. 1 StPO) liest der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft dann vor "Leopold Friedrich Eck wird angeklagt, er habe ...".
- 51 Wenngleich bei der Staatsanwaltschaft die verschiedenen, dem "ersten Beamten beigeordneten Personen" als dessen Vertreter handeln, so zeichnen sie nach § 144 StPO doch im eigenen Namen. – Dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft beim Landgericht (bei den Amtsgerichten wurden entgegen § 142 Abs. 1 Nr. 3 GVG allgemein keine eigenen Staatsanwaltschaften eingerichtet), dem Leitenden Oberstaatsanwalt, kommen in der strengen *Hierarchie der Staatsanwaltschaft* gegenüber den beigeordneten Staats- (und Amts-)anwälten folgende Rechte zu: (internes) Weisungsrecht (§ 146, 147 StPO), sog. Substitutionsrecht (= Ersetzungsrecht, § 145 Abs. 1 StPO) und sog. Devolutionsrecht (= Übernahmerecht, § 145 Abs. 1 StPO). Wie aus dem weiteren Verfahrensablauf ersichtlich, hat hier offenbar der Abteilungsleiter (OStA Dr. Sänger) das weitere Verfahren übernommen.
- 52 Mit Eingang der Anklageschrift bei dem angegangenen Gericht beginnt das sog. *Zwischenverfahren* (vgl. §§ 199-212b StPO).
- 53 Das *Akteneinsichtseinrecht* des Verteidigers (und dessen Ausgestaltung) ist in § 147 StPO geregelt.
- 54 Das Recht des Verteidigers, bereits vor der Hauptverhandlung – sei es im Ermittlungs-, Zwischen- oder Hauptverfahren – *Beweiserhebungen zu "beantragen"*, korreliert mit den entsprechenden Antragsrechten des Beschuldigten (vgl. §§ 136 Abs. 1 S. 3; 166; 201; 219 StPO), doch handelt es sich um ein eigenständiges Recht der Verteidigung. Diese Anträge sind allerdings keine Beweisanträge im eigentlichen Sinne, da diese nach § 244 Abs. 3 StPO der Hauptverhandlung vorbehalten sind, sondern bloße Ankündigungen (so auch hier die Formulierung) als Anregung an das Gericht (bzw. die Strafverfolgungsbehörden).
- 55 Mit dem sog. *Eröffnungsbeschluß* nach §§ 203, 207 StPO beginnt das sog. *Hauptverfahren*, dessen Grundlage er bildet. Der Eröffnungsbeschluß ist insofern von der Anklageschrift abhängig, als er nur wegen der in ihr bezeichneten Tat(en) ergehen kann (§ 155 StPO); in deren rechtlicher Qualifikation ist das Gericht jedoch frei (§§ 155 Abs. 2, 206 StPO).

- 56 Sog. *Haftfortdauerbeschluß*. Zusammen mit dem Eröffnungsbeschluß muß nach § 207 Abs. 4 StPO über die Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft oder der einstweiligen Unterbringung entschieden werden.
- 57 Über den Eröffnungsbeschluß entscheidet das (Schwur-) Gericht nach § 76 Abs. 1 S. 2 ohne die Schöffen, da diese Entscheidung außerhalb der Hauptverhandlung ergeht.
- 58 Die *Ladung des Angeklagten* erfolgt nach § 216 (hier: Abs. 2 i.V.m. § 35) StPO, wobei eine *Ladungsfrist* von einer Woche einzuhalten ist (§ 217 StPO); die *Ladung des Verteidigers* ergeht nach § 218 StPO. Die *Ladungen der Zeugen und Sachverständigen* erfolgen nach §§ 48 ff bzw. § 72 StPO (beachte insbesondere die Zwangsmittel nach § 51 bzw. § 77 StPO), insofern ist keine gesetzliche Ladungsfrist zu beachten.
- 59 Die *Vorbereitung der Hauptverhandlung* obliegt im wesentlichen dem Vorsitzenden des Gerichts; das Gericht wirkt nur in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (vgl. §§ 223, 225, 233 StPO) mit. Aufgabe des Vorsitzenden ist dementsprechend etwa die *Terminsbestimmung* (§ 213 StPO) und die *Ladung* des Angeklagten und der Beweispersonen (§ 214 Abs. 1 S. 1 StPO).
- 60 Die *Zustellung* findet gem. § 37 StPO im Strafprozeß nach den für den Zivilprozeß geltenden Vorschriften (§§ 166-213a ZPO) statt, allerdings nur, soweit diese sich für das Strafverfahren eignen.
- 61 Zwar bedarf es für eine hier in Betracht kommende kommissarische Vernehmung keines "Antrags" der Staatsanwaltschaft, doch kann deren Anordnung durch das Gericht (nicht den Vorsitzenden; § 223 Abs. 1 StPO) nur nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ergehen (§ 33 Abs. 2 StPO).
- 62 Gegen eine solche *Vernehmungsgegenüberstellung* in der Hauptverhandlung oder dieser ersetzenden kommissarischen Vernehmung bestehen keine Bedenken; § 58 Abs. 2 StPO gilt übrigens nur für das Ermittlungsverfahren.
- 63 Mit der *kommissarischen Vernehmung* der Zeugin nach § 223 StPO wird der sonst für die Hauptverhandlung geltende Unmittelbarkeitsgrundsatz (§ 250 StPO) durchbrochen. Zweck der kommissarischen Vernehmung ist die Gewinnung einer in der Hauptverhandlung nach § 251 (hier: Abs. 1 Nr. 2) StPO verlesbaren Niederschrift über die (richterliche) Vernehmung eines Zeugen. – Durch die kommissarische Vernehmung durch einen *beauftragten Richter* des Prozeßgerichts gewinnt zumindest ein Mitglied des Spruchkörpers – hier der mit dem Fall betraute Berichterstatter – einen für die Bewertung der Aussage unmittelbaren Eindruck von der Zeugin. (Der sog. *ersuchte Richter* gehört einem anderen Gericht an und wird im Wege der Rechtshilfe tätig.)
- 64 *Allgemeine Zeugenbelehrung* nach § 57 StPO. Die angesprochenen strafrechtlichen Folgen einer eidlichen oder uneidlichen Falschaussage vor Gericht sind in §§ 153 (uneidliche Falschaussage), 154 (Meineid) StGB geregelt.
- 65 Nicht die angebliche "Kränkung", sondern die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung berechtigt hier die Zeugin nach § 55 StPO zur *Auskunftsverweigerung* (als Ausprägung des sog. *nemo-tenetur-Grundsatzes* [*Selbstbelastungsfreiheit*]). Dies Recht besteht allerdings nur, wenn die Frage mit "ja" beantwortet wird, so daß die Berufung auf dies "Zeugnisverweigerungsrecht" (allerdings nur im weiteren Sinne) einem Schuldeingeständnis gleichkommt. Die Auskunftsverweigerung führt zu der Unzulässigkeit weiterer Fragen hierzu, sperrt nach h.M. aber nicht – nach bzw. analog § 252 StPO – eine Verwertung des Protokolls der früheren polizeilichen Vernehmung (hier Bl. 15 d.A.) durch Vernehmung der Verhörsperson; eine Verlesung desselben nach § 251 Abs. 1 S. 4 StPO soll aber unzulässig sein (zum Ganzen *BGHSt* 6, 209 [211]; 17, 245).
- 66 Genehmigung des Protokolls nach § 168a Abs. 3 StPO.
- 67 In Betracht käme hier an sich auch ein *Absehen von der Vereidigung* der Zeugin nach § 61 Nr. 2 StPO. Hingegen wird allein aufgrund der erfolgten Auskunftsverweigerung wohl noch kein *Eidesverbot* nach § 60 Nr. 2 StPO wegen des Verdachts der Tatbeteiligung (etwa [psychischer] Beihilfe nach § 27 StGB oder gar Mittäterschaft [durch Unterlassen?], § 25 Abs. 2 StPO) eingreifen.
- 68 Zum *Ablauf der Hauptverhandlung* vom Aufruf der Sache bis zur Urteilsverkündung siehe §§ 243, 244, 257, 258, 260 Abs. 1, 268 (268a, 268b) StPO.

- 69 Nach der in der Regel gemeinschaftlichen Ermahnung und Belehrung (nach § 57 StPO) müssen die Zeugen grundsätzlich den *Sitzungssaal verlassen* (§ 243 Abs. 1 StPO), da die Beweisaufnahme erst nach der Vernehmung des Angeklagten stattfindet (§ 244 Abs. 1 StPO) und jeder Zeuge grundsätzlich einzeln, in Abwesenheit der anderen Zeugen zu vernehmen ist (§ 58 Abs. 1 StPO).
- 70 Über die *Anwesenheit der Sachverständigen* während der (gesamten) Hauptverhandlung entscheidet der Vorsitzende (vgl. auch § 80 Abs. 2 StPO).
- 71 Angabe der dienstlichen (statt privaten) Anschrift nach § 68 Abs. 2 StPO.
- 72 Verlesung des Protokolls einer früheren richterlichen Vernehmung eines Zeugen nach § 251 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 StPO.
- 73 Wenn auch das Gesetz verhindern will, daß ein Zeuge der Vernehmung vor ihm abzuhörender Zeugen beiwohnt, so hindert der Umstand, daß Trenkel im Zuhörerraum bei der Verhandlung anwesend war, seine Vernehmung nicht; § 59 StPO ist insofern eine (bloße) Ordnungsvorschrift..
- 74 D.h. es wurden keine Anträge nach § 246 Abs. 2 StPO gestellt auf Aussetzung der Beweisaufnahme zwecks Einholung von Erkundigungen.
- 75 Protokollierung des Wortlauts einer Aussage nach § 273 Abs. 3 StPO.
- 76 Die Vernehmung von Zeugen unter 16 Jahren ist nach § 241a Abs. 1 StPO allein dem Vorsitzenden vorbehalten.
- 77 Diese Zeugenaussage begründet gegen den Angeklagten den weiteren Tatverdacht eines Diebstahls an einer Quantität Coniin nach § 242 Abs. 1 StGB. Deshalb könnte die Staatsanwaltschaft wegen dieser weiteren Straftat nach § 266 StPO – allerdings nur mit Zustimmung des Angeklagten – noch in der Hauptverhandlung sog. *Nachtragsanklage* erheben. Sie konnte aber auch (ohne Mitwirkung des Gerichts) nach § 154 Abs. 1 Nr. 1 StPO insoweit von einer Strafverfolgung absehen.
- 78 Verlesung und Genehmigung der protokollierten Aussage nach § 273 Abs. 3 S. 3 StPO.
- 79 Entfernung des Angeklagten nach § 247 S. 1 StPO.
- 80 Während das Protokoll über die richterliche Leichenschau nach § 249 StPO als Niederschrift über den richterlichen Augenschein verlesen werden könnte, gilt dies für die Leichenöffnung nur, soweit es den Augenschein beurkundet, nicht aber hinsichtlich seines Vernehmungsteils über die ärztlichen Befunde und ihre Begutachtung (für die §§ 251, 253, 256 StPO gelten). Insofern war eine Verlesung hier unzulässig, jedoch konnte das Protokoll dem Sachverständigen zur Gedächtnisauffrischung überlassen (vgl. § 80 Abs. 2 StPO) oder auch als Vernehmungsbehelf durch den Vorsitzenden vorgehalten werden (kein Fall des § 253 StPO, der dieser Vorgehensweise auch nicht entgegensteht).
- 81 Entlassung der (Zeugen und) Sachverständigen nach § 248 StPO.
- 82 Eine *Verlesung zur Gedächtnisunterstützung* nach § 253 Abs. 1 StPO kommt hier nicht in Betracht, da es sich bei dem schriftlichen Gutachten um kein Protokoll über eine frühere Vernehmung handelt. Die (teilweise) *Verlesung des Sachverständigengutachtens* konnte somit nur nach § 256 Abs. 1 StPO erfolgen, da es sich bei diesem um ein Gutachten einer öffentlichen Behörde (Chemische Landesuntersuchungsanstalt) handelt.
- 83 Dieser Antrag dürfte auf der Annahme der Unzuverlässigkeit des Trenkel als jungem Zeugen beruhen, wie später den Urteilsgründen zu entnehmen ist.
- 84 Hinweis auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes nach § 265 Abs. 1 StPO.
- 85 Zur *Urteilsverkündung* siehe § 268 StPO. Die *Urteilsformel* (dazu § 260 Abs. 4, s.a. Abs. 5 StPO) muß bereits vor der Verkündung niedergeschrieben sein; für die *Urteilsgründe* (dazu § 267 StPO) gilt dies nur, wenn die Verkündung des Urteils ausgesetzt war (§ 268 Abs. 4 StPO).
- 86 Nach § 268b StPO ist bei Urteilsfällung zugleich von Amts wegen über den Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.
- 87 Zur Urteilsabsetzungsfrist siehe § 275 Abs. 1 StPO; das Urteil kann übrigens erst nach der Fertigstellung des Protokolls zugestellt werden (§ 273 Abs. 4 StPO).

- 88 Die *Urteilsgründe* sind (wie allgemein üblich) wie folgt aufgebaut: I. Feststellungen zur Person des Angeklagten, II. Feststellungen zum Sachverhalt, III. Beweiswürdigung, IV. Begründung des Schuldspruchs (= rechtliche Würdigung), V. Begründung des Ausspruchs über die Rechtsfolgen (= Strafzumessung) und VI. Begründung der Nebenentscheidungen (hier nur Kostenentscheidung, daher kein eigener Gliederungspunkt).
- 89 Damit wird die Anwendung der von dem Bundesgerichtshof bei heimtückischer Tötung zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit der absoluten Strafdrohung (vgl. *BVerfGE* 45, 187 – lebenslange Freiheitstrafe) begründeten sog. *Rechtsfolgenlösung* (vgl. *BGHSt* [GS] 30, 105 [119]) verneint.
- 90 Der Tod des Beschuldigten schließt eine (weitere) Sachentscheidung (hier: im Revisionsverfahren) aus, das Verfahren muß jedoch zu einem ordnungsgemäßen Abschluß gebracht werden und ist daher mangels "Selbstbeendigung" nach § 206a StPO einzustellen (so *BGHSt* 45, 108). Da auf Rechtsmittel nicht verzichtet wurde und die Revisionseinlegungsfrist (s. § 341 StPO) noch nicht abgelaufen war, war eine weitere Sachentscheidung im Rechtsmittelverfahren auch noch möglich.